

Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 35 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

Aktionäre der Voltabox AG, insbesondere mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sollten die in Ziffer 1 „Allgemeine Hinweise, insbesondere für Voltabox-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland“ ab Seite 5 dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben besonders beachten.

ANGEBOTSUNTERLAGE

**Pflichtangebot
(Barangebot)**

der

Triathlon Holding GmbH
Am Brand 11-13
90602 Pyrbaum OT Seligenporten
Deutschland

an die Aktionäre der

Voltabox AG
Technologiepark 32
33100 Paderborn
Deutschland

zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der Voltabox AG

gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von

EUR 1,20 je Aktie der Voltabox AG

Annahmefrist: 16. März 2023 bis 14. April 2023, 24:00 Uhr (MESZ)

Aktien der Voltabox AG: ISIN DE000A2E4LE9
Zum Verkauf Eingereichte Aktien der Voltabox AG: ISIN DE000A2GSYF2

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Hinweise, insbesondere für Voltabox-Aktionäre mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	6
1.1	Rechtsgrundlagen.....	6
1.2	Veröffentlichung der Kontrollerlangung	7
1.3	Veröffentlichung der Angebotsunterlage.....	7
1.4	Verbreitung dieser Angebotsunterlage	7
1.5	Annahme des Pflichtangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums	9
2.	Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben	9
2.1	Definitionen und Verweise	9
2.2	Stand und Quelle der Informationen in dieser Angebotsunterlage	10
2.3	Keine Aktualisierung	10
2.4	Zukunftsgerichtete Aussagen	10
2.5	Aussagen Dritter	11
3.	Zusammenfassung des Pflichtangebots	11
4.	Pflichtangebot	14
4.1	Gegenstand des Pflichtangebots	14
4.2	Pflichtangebot	14
4.3	Kein weiteres Pflichtangebot.....	15
5.	Annahmefrist	16
5.1	Dauer der Annahmefrist	16
5.2	Verlängerungen der Annahmefrist.....	17
6.	Informationen zur Bieterin	18
6.1	Beschreibung der Bieterin	18
6.2	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	20
6.3	Gegenwärtig von der Bieterin, oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Voltabox-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten.....	22
6.4	Angaben zu Wertpapiergeschäften.....	22
7.	Beschreibung der Voltabox	26

7.1	Rechtliche Grundlagen.....	26
7.2	Organe.....	27
7.3	Überblick über die geschäftliche Tätigkeit und die Struktur der Voltabox-Gruppe	27
7.4	Kapitalstruktur.....	28
7.5	Börsenhandel und Gewinnausschüttungen	31
7.6	Mit der Voltabox gemeinsam handelnde Personen	32
8.	Hintergrund des Pflichtangebots.....	32
8.1	Erwerb einer Beteiligung in Höhe von 51 % an der Bieterin durch Sunlight	32
8.2	Wesentliche Regelungen der Satzung der Bieterin und des SHA betreffend die Bieterin.....	34
9.	Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber	40
9.1	Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der Voltabox.....	40
9.2	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Voltabox.....	41
9.3	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen der Voltabox	41
9.4	Sitz der Voltabox, Standort wesentlicher Unternehmensteile	41
9.5	Mögliche Strukturmaßnahmen	42
9.6	Absichten in Bezug auf die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber	42
10.	Gegenleistung (Angebotspreis).....	43
10.1	Mindestangebotspreis.....	43
10.2	Weitere Erläuterungen zum Angebotspreis.....	43
10.3	Keine Anwendbarkeit von § 33b WpÜG.....	44
11.	Behördliche Genehmigungen und Verfahren.....	44
11.1	Fusionskontrollrechtliche Freigaben.....	44
11.2	Gestattung der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage.....	44
12.	Keine Angebotsbedingungen.....	45
13.	Finanzierung des Pflichtangebots	45
13.1	Höchstbetrag der zu finanzierenden Gegenleistung	45
13.2	Finanzierungsmaßnahmen	45
13.3	Finanzierungsbestätigung	48

14.	Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Pflichtangebots auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Bieterin.....	49
14.1	Allgemeine Vorbemerkung	49
14.2	Ausgangslage und Annahmen	49
14.3	Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin	51
15.	Annahme und Abwicklung des Pflichtangebots	54
15.1	Zentrale Abwicklungsstelle.....	54
15.2	Annahme und Abwicklung des Pflichtangebots	54
15.3	Kosten und Gebühren	59
15.4	Kein Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten Voltabox-Aktien	60
16.	Rücktrittsrechte	60
17.	Mögliche Auswirkungen für Voltabox-Aktionäre, die das Pflichtangebot nicht annehmen	61
17.1	Mögliche Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der Voltabox-Aktie	61
17.2	Mehrheit der Bieterin in der Hauptversammlung der Voltabox	61
17.3	Mögliche Veränderung der Börsennotierung der Voltabox-Aktie	63
17.4	Squeeze-Out	64
17.5	Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag	65
18.	Geldleistungen und Vorteile für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Voltabox	66
19.	Weiterleitung dieser Angebotsunterlage an den Vorstand der Voltabox.....	67
20.	Begleitende Banken.....	67
21.	Steuern.....	67
22.	Veröffentlichungen und Mitteilungen	67
23.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	68
24.	Erklärung über die Übernahme der Verantwortung.....	69
Anlage 1:	Definitionsverzeichnis.....	70
Anlage 2:	Grafische Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafterstruktur der Bieterin	71
Anlage 3:	Tochterunternehmen der Bieterin (mit Ausnahme der Voltabox und deren Tochterunternehmen).....	72
Anlage 4:	Weitere Kontrollerwerber	73

Anlage 5: Tochterunternehmen der Weiteren Kontrollerwerber (mit Ausnahme der Weiteren Kontrollerwerber, sowie der Bieterin und deren Tochterunternehmen).....	74
Anlage 6: Tochterunternehmen der Voltabox	76
Anlage 7: Finanzierungsbestätigung der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien	77

1. **Allgemeine Hinweise, insbesondere für Voltabox-Aktionäre mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**

1.1 **Rechtsgrundlagen**

Das in dieser Angebotsunterlage („**Angebotsunterlage**“) enthaltene Pflichtangebot („**Pflichtangebot**“) der Triathlon Holding GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Pyrbaum OT Seligenporten, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 36109 („**Bieterin**“), ist ein Pflichtangebot zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien (ISIN DE000A2E4LE9) der Voltabox AG („**Voltabox**“) einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Pflichtangebots bestehenden Nebenrechte (insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung) gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 1,20 je Aktie nach dem deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („**WpÜG**“). Das Pflichtangebot ist an alle Aktionäre der Voltabox gerichtet. Aktien der Voltabox werden in der Angebotsunterlage als „**Voltabox-Aktien**“ bezeichnet. Die Inhaber der Voltabox-Aktien werden als „**Voltabox-Aktionäre**“ bezeichnet. Ausgenommen von diesem Pflichtangebot sind alle Voltabox-Aktien, die bereits unmittelbar von der Bieterin gehalten werden (siehe auch Ziffer 4.1).

Das Pflichtangebot wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt, insbesondere nach dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebotes („**WpÜG-AngebotsVO**“).

Ein öffentliches Angebot nach einem anderen Recht als dem der Bundesrepublik Deutschland führt die Bieterin mit diesem Pflichtangebot nicht durch. Voltabox-Aktionäre können folglich auf die Anwendung anderer Bestimmungen als denen der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrauen. Jeder Vertrag, der infolge der Annahme dieses Angebots mit der Bieterin zustande kommt, unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem Recht auszulegen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) hat diese Angebotsunterlage geprüft und ihre Veröffentlichung am 15. März 2023 gestattet.

Darüber hinaus sind keine weiteren Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage und/oder des Pflichtangebots durch eine andere Behörde erfolgt oder beabsichtigt.

1.2 Veröffentlichung der Kontrollerlangung

Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber (wie in Ziffer 4.3 definiert) haben die Erlangung der Kontrolle über die Voltabox gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG im Internet unter www.triathlon.holdings und außerdem mittels DGAP (www.dgap.de) über ein elektronisches Informationsverbreitungssystem am 7. Februar 2023 veröffentlicht („**Veröffentlichung der Kontrollerlangung**“).

1.3 Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Diese Angebotsunterlage wird gemäß § 35 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 WpÜG am 16. März 2023 durch (i) Bekanntgabe im Internet unter www.triathlon.holdings und (ii) Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg, Email: Equity-Capital-Markets@mmwarburg.com, Telefon: +49 40 3282-0 als zentraler Abwicklungsstelle („**Zentrale Abwicklungsstelle**“) veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung über (i) die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, und (ii) die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg, wird am 16. März 2023 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

1.4 Verbreitung dieser Angebotsunterlage

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums werden weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG (siehe hierzu näher Ziffer 6.2) die öffentliche Vermarktung des Angebots betreiben oder anderweitig veranlassen. Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung und Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder anderer mit dem Pflichtangebot im Zusammenhang stehender Dokumente kann in den Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedsstaaten der

Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums fallen, in denen die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung und Verbreitung dieser Angebotsunterlage gesetzlichen Beschränkungen unterliegt. Diese Angebotsunterlage und sonstige mit dem Pflichtangebot im Zusammenhang stehende Unterlagen dürfen daher durch Dritte nicht in Länder versandt oder dort veröffentlicht, verteilt oder verbreitet werden, wenn und soweit eine solche Versendung, Veröffentlichung, Verteilung oder Verbreitung gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstoßen würde oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren, der Erteilung einer Genehmigung oder der Erfüllung von weiteren Voraussetzungen abhängig ist und diese nicht vorliegen.

Die Bieterin stellt die Angebotsunterlage den depottführenden Kreditinstituten bzw. anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bei denen Voltabox-Aktien verwahrt sind, auf Anfrage zum Versand an Voltabox-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums zur Verfügung. Diese Kreditinstitute und Wertpapierdienstleistungsunternehmen dürfen die Angebotsunterlage nicht anderweitig veröffentlichen, versenden, verteilen oder verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften.

Die Bieterin hat die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder weiterer das Pflichtangebot betreffender Dokumente durch Dritte nach dem Recht anderer Rechtsordnungen als der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums nicht gestattet (die Verbreitung der Angebotsunterlage durch die Bieterin mittels Bekanntgabe im Internet bleibt hiervon unberührt). Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG (siehe hierzu näher Ziffer 6.2) sind in irgendeiner Weise dafür verantwortlich, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums mit den jeweils dort geltenden Rechtsvorschriften vereinbar ist.

1.5 Annahme des Pflichtangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums

Das Pflichtangebot kann von allen deutschen und ausländischen Voltabox-Aktionären nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage und den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Die Bieterin weist allerdings darauf hin, dass die Annahme des Pflichtangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. Voltabox-Aktionäre, die das Pflichtangebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums annehmen wollen und/oder anderen Rechtsordnungen als der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese zu beachten. Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen (siehe hierzu näher Ziffer 6.2) übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Pflichtangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

2. Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben

2.1 Definitionen und Verweise

Soweit in der Angebotsunterlage Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ verwendet werden, beziehen sie sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage. Jeder Verweis auf „**EUR**“ in dieser Angebotsunterlage bezieht sich auf Euro. In der Angebotsunterlage enthaltene Verweise auf einen „**Werktag**“ beziehen sich auf jeden Kalendertag mit Ausnahme von Sonntagen und bundesweitlichen gesetzlichen Feiertagen in Deutschland. Verweise auf einen „**Bankarbeitstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Eine Liste der in dieser Angebotsunterlage verwendeten Definitionen ist dieser Angebotsunterlage als **Anlage 1** beigefügt.

2.2 Stand und Quelle der Informationen in dieser Angebotsunterlage

Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf bestimmten, der Bieterin am Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage vorliegenden Informationen sowie auf bestimmten Annahmen und Einschätzungen der Bieterin zu diesem Zeitpunkt. Die Angaben zur Voltabox und ihren Tochterunternehmen (zusammen die „**Voltabox-Gruppe**“; siehe hierzu auch Ziffer 7.6) beruhen mit Ausnahme der in Ziffer 6.4 dargestellten Wertpapiergeschäfte in Voltabox-Aktien, den Angaben in Ziffer 8 (Hintergrund des Pflichtangebots) und den Angaben in Ziffer 9 (Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollenwerber) auf allgemein zugänglichen Informationsquellen (z.B. veröffentlichten Jahres- und Konzernabschlüssen, Zwischenmitteilungen sowie Presseerklärungen), insbesondere auf der Zwischenmitteilung zum 30. September 2022 (veröffentlicht am 28. November 2022) und dem Geschäftsbericht der Voltabox-Gruppe für das Geschäftsjahr 2021 zum 31. Dezember 2021 (veröffentlicht am 28. April 2022) sowie den Finanznachrichten, die auf der Internetseite unter <http://www.voltabox.de> abrufbar sind (unter „Investor Relations“ → „Mitteilungen & Publikationen“). Öffentlich zugängliche Informationen wurden nicht gesondert durch die Bieterin überprüft. Eine Unternehmensprüfung (*Due Diligence*) im Hinblick auf die Voltabox-Gruppe wurde von der Bieterin nicht durchgeführt.

2.3 Keine Aktualisierung

Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsunterlage nur insoweit zu aktualisieren, als sie dazu nach dem WpÜG verpflichtet ist.

2.4 Zukunftsgerichtete Aussagen

Diese Angebotsunterlage und die darin in Bezug genommenen Unterlagen enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Auf solche Aussagen deuten insbesondere Begriffe wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „geht davon aus“ und „strebt an“ hin. Solche Aussagen bringen die Absichten, Ansichten oder gegenwärtige Erwartungen der Bieterin im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse zum Ausdruck. Diese zukunftsgerichteten Aussagen unterliegen

Risiken und Ungewissheiten, die regelmäßig nicht im Einflussbereich der Bieterin liegen. Es sollte daher berücksichtigt werden, dass sich die in der Angebotsunterlage enthaltenen in die Zukunft gerichteten Aussagen als unzutreffend herausstellen und zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen von den in der Angebotsunterlage dargestellten Ereignissen oder Entwicklungen erheblich abweichen können. Es ist möglich, dass die Bieterin ihre in dieser Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen, insbesondere im Hinblick auf die Voltabox-Gruppe, nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ändert.

2.5 Aussagen Dritter

Weder die Bieterin noch eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG hat Dritte ermächtigt, Aussagen zum Pflichtangebot oder zur Angebotsunterlage zu machen. Falls Dritte dennoch entsprechende Aussagen machen, können sie der Bieterin und den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG nicht zugerechnet werden.

3. Zusammenfassung des Pflichtangebots

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält ausgewählte Informationen aus dieser Angebotsunterlage. Diese Informationen dienen dazu, den Voltabox-Aktionären einen ersten Überblick über Bestimmungen dieses Pflichtangebots zu verschaffen. Die Zusammenfassung sollte daher im Zusammenhang mit den an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage enthaltenen, ausführlicheren Informationen gelesen werden.

Bieterin:	Triathlon Holding GmbH, Am Brand 11-13, 90602 Pyrbaum OT Seligenporten, Deutschland
Zielgesellschaft:	Voltabox AG, Technologiepark 32, 33100 Paderborn, Deutschland
Gegenstand des Pflichtangebots:	Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der Voltabox AG (ISIN DE000A2E4LE9) jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00, einschließlich aller zum

Zeitpunkt der Abwicklung des Pflichtangebots bestehenden Nebenrechte (insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung). Ausgenommen von diesem Pflichtangebot sind alle Voltabox-Aktien, die bereits unmittelbar von der Bieterin gehalten werden (siehe hierzu näher Ziffer 4.1).

Gegenleistung (Angebotspreis):

EUR 1,20 je Voltabox-Aktie

Annahmefrist:

Die Annahmefrist (wie in Ziffer 5.1 definiert) beginnt am 16. März 2023 und endet - vorbehaltlich einer Verlängerung - voraussichtlich mit Ablauf des 14. April 2023, 24:00 Uhr (MESZ).

Annahme des Pflichtangebots:

Die Annahme des Pflichtangebots ist schriftlich gegenüber dem Depotführenden Institut (wie in Ziffer 15.2(a)(i) definiert) des jeweiligen das Pflichtangebot annehmenden Voltabox-Aktionärs zu erklären. Sie wird mit fristgerechter Umbuchung der Voltabox-Aktien, für die das Pflichtangebot während der Annahmefrist angenommen wurde, in die ISIN DE000A2GSYF2 („**Zum Verkauf Eingereichte Voltabox-Aktien**“) wirksam.

Bedingungen:

Dieses Pflichtangebot und die durch seine Annahme zustande kommenden Verträge stehen unter keiner Angebotsbedingung.

Kosten der Annahme:

Etwaige Gebühren oder Kosten des jeweiligen Depotführenden Instituts (wie in Ziffer 15.2(a)(i) definiert) und andere Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Annahme des Pflichtangebots sind von den Voltabox-Aktionären, die das Angebot annehmen, selbst zu tragen. Die Bieterin zahlt den Depotführenden Instituten für ihre Tätigkeit keine Gebühr (siehe hierzu Ziffer 15.3).

- ISIN:** Voltabox-Aktien: ISIN DE000A2E4LE9
Zum Verkauf Eingereichte Voltabox-Aktien:
ISIN DE000A2GSYF2
- Börsenhandel:** Ein Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten Voltabox-Aktien wird von der Bieterin nicht organisiert.
- Veröffentlichungen:** Diese Angebotsunterlage wurde am 16. März 2023 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter www.triathlon.holdings und (ii) Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg, Email: Equity-Capital-Markets@mmwarburg.com, Telefon: +49 40 3282-0 als zentraler Abwicklungsstelle (wie in Ziffer 1.3 definiert). Die Hinweisbekanntmachung über (i) die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wurde, und (ii) die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg, wurde am 16. März 2023 im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- Alle weiteren gemäß dem WpÜG erforderlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen werden im Internet unter www.triathlon.holdings sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht (siehe hierzu im Einzelnen unter Ziffer 22).
- Abwicklung:** Die Zahlung des Angebotspreises für die Zum Verkauf Eingereichten Voltabox-Aktien erfolgt an das Depotführende Institut (wie in Ziffer 15.2(a)(i) definiert) unverzüglich, spätestens am achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist (d.h. dem 26. April 2023) auf das Konto

des jeweiligen Depotführenden Instituts (wie in Ziffer 15.2(a)(i) definiert) bei der Clearstream Banking AG.

Rücktrittsrecht: Den Aktionären steht für den Fall, dass das Pflichtangebot geändert wird, ein gesetzliches Rücktrittsrecht nach §§ 39, 21 Abs. 4 WpÜG zu. Zudem besteht ein gesetzliches Rücktrittsrecht, wenn ein konkurrierendes Angebot abgegeben wird, §§ 39, 22 Abs. 3 WpÜG (zu Einzelheiten hierzu siehe Ziffer 16).

4. Pflichtangebot

4.1 Gegenstand des Pflichtangebots

Die Bieterin bietet hiermit allen Voltabox-Aktionären an, sämtliche von ihnen gehaltenen auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der Voltabox jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 (ISIN DE000A2E4LE9), einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Pflichtangebots bestehenden Nebenrechte (insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung), zum Kaufpreis („**Angebotspreis**“) von

EUR 1,20 je Voltabox-Aktie

nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zu kaufen und zu erwerben.

Ausgenommen von diesem Pflichtangebot sind alle Voltabox-Aktien, die bereits unmittelbar von der Bieterin gehalten werden.

4.2 Pflichtangebot

Die Bieterin hat am 7. Februar 2023 mit der Trionity Invest GmbH mit Sitz in Fürth („**Trionity**“) einen Aktienkauf- und -übertragungsvertrag abgeschlossen (siehe hierzu auch Ziffer 6.4(a) und Ziffer 8.1) und aufgrund dessen noch bereits am 7. Februar 2023 das Eigentum an 6.468.860 Voltabox-Aktien erworben (dies entsprach zum Erwerbszeitpunkt rund 37,16 % der Gesamtzahl der Stimmrechte und des Grundkapitals der Voltabox und entspricht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage rund

33,78 % der Gesamtzahl der Stimmrechte und des Grundkapitals der Voltabox) und damit die Kontrolle gemäß §§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 1 WpÜG über die Voltabox erlangt. Mit der Veröffentlichung dieses Angebots erfüllt die Bieterin ihre aufgrund der Kontrollerlangung über die Voltabox gemäß §§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 1, 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG entstandene Verpflichtung und veröffentlicht ein Pflichtangebot im Sinne des Abschnitts 5 des WpÜG.

4.3 Kein weiteres Pflichtangebot

Gleichzeitig mit der Kontrollerlangung durch die Bieterin (siehe hierzu näher Ziffer 4.2) haben auch die Sunlight Group Energy Storage Systems Industrial and Commercial Société Anonyme mit Sitz in Kifissia, Athen, Griechenland, („**Sunlight**“), die Olympia Group Ltd. mit Sitz in Limassol, Zypern, die Folloe AIF V.C.I.C. Ltd. mit Sitz in Limassol, Zypern, die Rackham Trust Company S.A. mit Sitz in Genf, Schweiz, die Twenty20 Trustees S.A. mit Sitz in Genf, Schweiz, Herr Arnaud Cywie (geschäftsansässig in 2 rue de Jargonnant, 1207 Genf, Schweiz), Herr James Geoffrey Bethune Taylor (geschäftsansässig in Glendale, Hatch Lane, Liss Hampshire, GU33 7NJ, UK), die Koronetta Holdings Ltd. mit Sitz in Limassol, Zypern und Herr Panos Germanos (geschäftsansässig in der Oberdorfstrasse 8, 392, Saanen, Schweiz); die vorstehend genannten Unternehmen und Personen einschließlich der Sunlight zusammen die „**Weiteren Kontrollerwerber**“; die Weiteren Kontrollerwerber sind auch in **Anlage 4** aufgelistet) infolge einer Stimmrechtszurechnung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 i. V. m. § 2 Abs. 6 WpÜG mittelbar die Kontrolle über die Voltabox erlangt (die Gesellschafterstruktur der Bieterin und die die Bieterin beherrschenden Personen sind in Ziffer 6.1(c) in Verbindung mit **Anlage 2** näher dargestellt).

Am 7. Februar 2023 und noch vor dem tatsächlichen Kontrollerwerb an diesem Tag haben die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber in einer gesonderten Vereinbarung vereinbart, dass die Bieterin das vorliegende Pflichtangebot nicht nur für sich selbst, sondern auch für die Weiteren Kontrollerwerber abgibt und von den Weiteren Kontrollerwerbern zu diesem Zweck vollumfänglich ermächtigt und bevollmächtigt wird. Mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage erfüllt die Bieterin damit auch die Verpflichtungen der Weiteren Kontrollerwerber gemäß § 35 WpÜG. Dementsprechend werden die Weiteren Kontrollerwerber kein gesondertes Pflichtangebot für die Voltabox-Aktien veröffentlichen.

In der Veröffentlichung der Erlangung der Kontrolle über die Voltabox gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG vom 7. Februar 2023 hat die Bieterin vorsorglich mitgeteilt, dass auch die Gerarer Batterie-Dienst GmbH mit Sitz in Gera („**GBD**“) mittelbar die Kontrolle über die Voltabox erlangt hat. Die GBD und die Trionity sind jeweils zu 100% unmittelbare Tochterunternehmen von Herrn Martin Hartmann (geschäftsansässig Benno-Strauß-Straße 8, 90763 Fürth). Ab dem Zeitpunkt der Kontrollerlangung am 7. Februar 2023 wurde die Bieterin nicht nur von den Weiteren Kontrollerwerbern, sondern auch noch bis zum 21. Februar 2023 von der GBD beherrscht (siehe hierzu auch Ziffer 6.4(b) am Ende). Mit Bescheid vom 14. Februar 2023 hat die BaFin auf den Antrag der GBD vom 6. Februar 2023 gemäß § 36 Nr. 3 WpÜG entschieden, dass die Stimmrechte aus 6.468.860 Voltabox-Aktien (dies entsprach zum 14. Februar 2023 rund 37,16 % der Gesamtzahl der Stimmrechte und des Grundkapitals der Voltabox und entspricht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage rund 33,78 % der Gesamtzahl der Stimmrechte und des Grundkapitals der Voltabox), die der GBD infolge des Vollzugs des Aktienkauf- und -übertragungsvertrages zwischen der Bieterin und der Trionity vom 7. Februar 2023 (siehe hierzu Ziffer 4.2, 6.4(a) und 8.1) sowie des Vollzugs des SPA (wie in Ziffer 6.4 (d) definiert) erstmals am 7. Februar 2023 gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zuzurechnen waren, bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils der GBD gemäß § 36 Nr. 3 WpÜG unberücksichtigt bleiben. Infolgedessen ist die GBD zu behandeln, als hätte sie keine Kontrolle über die Voltabox erlangt mit der weiteren Folge, dass die GBD nicht zur Abgabe eines Pflichtangebots in Bezug auf die Voltabox als Zielgesellschaft verpflichtet ist.

5. Annahmefrist

5.1 Dauer der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Pflichtangebots beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage

am 16. März 2023

und endet

am 14. April 2023, 24:00 Uhr (MESZ).

5.2 Verlängerungen der Annahmefrist

Die Annahmefrist nach Ziffer 5.1 kann kraft Gesetzes unter bestimmten Umständen verlängert werden (die Annahmefrist für dieses Pflichtangebot, einschließlich etwaiger Verlängerungen gemäß dieser Ziffer 5.2, die „**Annahmefrist**“):

- (a) Die Bieterin kann bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist nach Maßgabe von §§ 39, 21 WpÜG, also - vorbehaltlich der Verlängerung der Annahmefrist aus einem anderen Grund - bis zum 13. April 2023, 24:00 Uhr (MESZ), dieses Pflichtangebot ändern. Falls die Bieterin dieses Pflichtangebot innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist ändert (z.B. falls die Bieterin den Angebotspreis erhöht), verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§§ 39, 21 Abs. 5 Satz 1 WpÜG), also voraussichtlich bis zum 28. April 2023, 24:00 Uhr (MESZ). Dies gilt auch, falls das geänderte Pflichtangebot gegen Rechtsvorschriften verstößt (§§ 39, 21 Abs. 5 Satz 2 WpÜG).
- (b) Sofern ein konkurrierendes Angebot von einem Dritten während der Annahmefrist für das vorliegende Pflichtangebot gemacht wird und die Annahmefrist für dieses Pflichtangebot vor dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot abläuft, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das Pflichtangebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§§ 39, 22 Abs. 2 Satz 1 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt (§§ 39, 22 Abs. 2 Satz 2 WpÜG).
- (c) Wird im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Voltabox einberufen, beträgt die Annahmefrist gemäß §§ 39, 16 Abs. 3 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Die Annahmefrist liefere dann bis zum 25. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ).

Die Bieterin wird jede Verlängerung der Annahmefrist entsprechend den Angaben in Ziffer 22 veröffentlichen. Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle (i) einer Änderung des Pflichtangebots oder (ii) der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen in Ziffer 16 verwiesen. Nach § 39c WpÜG können die Aktionäre, die das

Pflichtangebot nicht angenommen haben, das Angebot innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist annehmen, sofern die Bieterin berechtigt ist, einen Antrag nach § 39a WpÜG (übernahmerechtlicher Squeeze-out) zu stellen. Die vorstehende Dreimonatsfrist beginnt jedoch erst zu laufen, wenn der Bieter seine Verpflichtungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 WpÜG erfüllt hat (§ 39c Satz 2 WpÜG). Hinsichtlich dieses Andienungsrechts der Voltabox-Aktionäre wird auf die Ausführungen in Ziffer 17.4(a) verwiesen.

6. Informationen zur Bieterin

6.1 Beschreibung der Bieterin

(a) Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin

Die Bieterin ist die Triathlon Holding GmbH, Geschäftsanschrift Am Brand 11-13, 90602 Pyrbaum OT Seligenporten, Deutschland und im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 36109 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr. Das Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 366.223,00 und ist voll eingezahlt. Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Bieterin ist Gegenstand des Unternehmens das Halten von Beteiligungen, Unternehmensberatung, Management und Controllingleistungen, vornehmlich im Industriebereich sowie alle mit diesen Tätigkeiten zusammenhängenden Leistungen. Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der Bieterin ist die Bieterin berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Bieterin zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und schließen, Tochtergesellschaften gründen und gleichartige oder ähnliche Unternehmen oder Beteiligungen an solchen Unternehmen erwerben und die Geschäfte solcher Unternehmen führen.

Geschäftsführer der Bieterin sind die Herren Martin Hartmann, Florian Seitz und Holger Aschke, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Die Herren Hartmann und Seitz sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Herr

Holger Aschke wurde am 7. Februar 2023 als Geschäftsführer der Bieterin bestellt und ist von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit; seine Bestellung wurde im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage noch nicht im Handelsregister eingetragen.

Die Bieterin hat nach § 9 Abs. 1 ihrer Satzung einen Beirat, der sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzt. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage wurden noch keine Mitglieder des Beirats bestellt. Die Gesellschafter der Bieterin, namentlich Sunlight und GBD, bereiten jedoch gegenwärtig eine solche Bestellung vor (zu Einzelheiten siehe Ziffer 8.2(b) und 8.2(c)).

(b) Wesentliche Geschäftstätigkeit der Bieterin

Die wesentliche Geschäftstätigkeit der Bieterin besteht in der Produktion, dem Vertrieb und der Wartung von Industriebatterien und Ladegeräten. Darüber hinaus werden gebrauchte Batterien wiederaufgearbeitet. Die Produkte werden mit Schwerpunkt in Deutschland produziert und nahezu weltweit vertrieben.

Die Bieterin ist Muttergesellschaft der Triathlon-Gruppe (die Bieterin und ihre Tochterunternehmen die „**Triathlon-Gruppe**“). Die Triathlon-Gruppe ist ein weltweit tätiger Anbieter von effizienten Energielösungen für industrielle Anwendungen. Über 1.200 Mitarbeitende an Standorten auf drei Kontinenten arbeiten kontinuierlich daran, mit Produkten aus der Batterie- und Ladetechnik sowie hoher Kundenorientierung, Energie genau dort sicher und wirtschaftlich abrufbar zu machen, wo sie gebraucht wird. Mit einer nahezu vollständigen Abdeckung der Batterie-Wertschöpfungskette für die industrielle Elektromobilität und die stationäre Energieversorgung sieht sich die Triathlon-Gruppe als leistungsstarker, verlässlicher Partner seiner Kunden. Die Unternehmensgruppe hat ihren Hauptsitz in Fürth mit zentralen Produktionsstandorten in Glauchau und Freiberg. International ist die Triathlon-Gruppe u.a. in den USA, Großbritannien, Australien und Frankreich mit Vertriebs- und Produktionsstandorten vertreten.

Die Bieterin gehört seit dem 7. Februar 2023 zur Sunlight-Gruppe (Sunlight und ihre Tochterunternehmen die „**Sunlight-Gruppe**“), die wiederum Teil der Olympia-Gruppe (Olympia Group Ltd. und ihre Tochterunternehmen die „**Olympia-**

Gruppe“) ist (zu dieser Transaktion siehe im Einzelnen unter Ziffer 8). Die Olympia-Gruppe ist nach ihren eigenen Angaben eine im Jahr 1980 von Panos Germanos gegründete internationale Investmentgruppe, deren Portfolio-Unternehmen in den Sektoren Einzelhandel & Retail, Energiespeicherung, Vertrieb, Software, Lebensmitteltechnologie und AgriTech in mehr als acht Ländern tätig sind. Die Sunlight-Gruppe ist nach ihren eigenen Angaben führend bei Antriebsbatterien für die Intralogistik, insbesondere bei Elektrostaplern, sowie bei Energiespeichersystemen für netzgebundene sowie netzunabhängige und stationäre Anwendungen. Sunlight beliefert den internationalen Markt mit innovativen und kosteneffizienten Produkten, die auf modernen Anlagen in Griechenland, Italien und den USA hergestellt und assembliert und anschließend entweder direkt oder über ein Netzwerk autorisierter Partner in mehr als 115 Ländern vertrieben werden. Sunlight unterhält außerdem Vertriebsbüros und bietet Kundenbetreuung, After-Sales-Services und Logistik-Dienste in den Produktionsländern sowie in Rumänien, Deutschland, den Niederlanden, Dänemark, Luxemburg und Großbritannien an.

(c) Gesellschafterstruktur der Bieterin

Anlage 2 stellt die Weiteren Kontrollerwerber und die unmittelbare und mittelbare Gesellschafterstruktur der Bieterin graphisch dar. Das Schaubild zeigt neben der Bieterin die Weiteren Kontrollerwerber (wie in Ziffer 4.3 definiert), sowie weitere Personen, die für das Verständnis der unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafterstruktur der Bieterin nach deren Auffassung hilfreich sind.

Unmittelbare Gesellschafter der Bieterin sind die Sunlight zu 51 % und die GBD zu 49 %.

6.2 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Die in den in **Anlage 3** (Tochterunternehmen der Bieterin mit Ausnahme der Voltabox und deren Tochterunternehmen), **Anlage 4** (Weitere Kontrollerwerber), **Anlage 5** (Tochterunternehmen der Weiteren Kontrollerwerber (mit Ausnahme der Weiteren Kontrollerwerber, sowie der Bieterin und deren Tochterunternehmen) und **Anlage 6** (Tochterunternehmen der Voltabox) aufgeführten Gesellschaften und Personen sowie die

Voltabox selbst sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG.

Die in **Anlage 3** aufgeführten Gesellschaften sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG, da sie Tochterunternehmen der Bieterin im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG sind.

Die in **Anlage 4** aufgeführten Weiteren Kontrollerwerber sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen, da sie die Bieterin mittelbar oder unmittelbar beherrschen.

Die in **Anlage 5** aufgeführten Gesellschaften sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG, da sie Tochterunternehmen der Weiteren Kontrollerwerber im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG sind.

Anlage 6 enthält die Tochterunternehmen der Voltabox. Angesichts der sich aus dem jeweiligen Hauptversammlungsprotokoll ergebenden Teilnehmerpräsenz in den letzten drei Hauptversammlungen der Voltabox (ordentliche Hauptversammlung 2020: 59,59 %, ordentliche Hauptversammlung 2021: 55,84 % und ordentliche Hauptversammlung 2022: 40,60 %) und der von der Bieterin erwarteten künftigen Hauptversammlungspräsenz, kann die Bieterin mit ihren gegenwärtig unmittelbar gehaltenen 41,92 % (siehe hierzu Ziffer 6.3) auf die Voltabox und ihre Tochterunternehmen einen beherrschenden Einfluss im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG in Verbindung mit § 17 AktG ausüben. Die Voltabox und ihre Tochterunternehmen sind damit ebenfalls mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG, da sie Tochterunternehmen der Bieterin im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG sind.

Außer den in **Anlage 3**, **Anlage 4**, **Anlage 5** und **Anlage 6** aufgeführten Gesellschaften und Personen sowie der Voltabox gibt es zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

6.3 Gegenwärtig von der Bieterin, oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Voltabox-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten

Die Bieterin hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage unmittelbar 8.027.791 Voltabox-Aktien (dies entspricht rund 41,92 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Voltabox). Die mit diesen 8.027.791 Voltabox-Aktien verbundenen Stimmrechte werden den Weiteren Kontrollerwerb nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet.

Darüber hinaus halten weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG (siehe hierzu näher Ziffer 6.2) oder deren Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Voltabox-Aktien, und es sind ihnen auch keine weiteren mit Voltabox-Aktien verbundenen Stimmrechte nach § 30 WpÜG zuzurechnen.

Darüber hinaus halten weder die Bieterin noch mit der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG (siehe hierzu näher Ziffer 6.2) oder deren Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weitere Instrumente gemäß §§ 38, 39 WpHG betreffend Aktien und damit verbundene Stimmrechte der Voltabox.

6.4 Angaben zu Wertpapiergeschäften

Innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung am 7. Februar 2023 (d.h. ab dem 7. August 2022) und seit der Veröffentlichung der Kontrollerlangung bis zur Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage haben die Bieterin, die mit ihr im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen (siehe hierzu näher Ziffer 6.2), und die mit der Bieterin innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (d.h. ab dem 16. September 2022) gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen (siehe hierzu näher Ziffer 6.4 (b) am Ende) Voltabox-Aktien wie folgt erworben oder Vereinbarungen über einen Erwerb von Voltabox-Aktien getroffen:

(a) Aktienkauf- und -übertragungsvertrag mit der Trionity vom 7. Februar 2023

Am 7. Februar 2023 hat die Bieterin als Käuferin mit der Trionity als Verkäuferin einen Aktienkauf- und übertragungsvertrag über 8.027.791 Voltabox-Aktien (dies entspricht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage rund 41,92 % der Gesamtzahl der Stimmrechte und des Grundkapitals der Voltabox) zum Preis von EUR 1,05 je Voltabox-Aktie geschlossen. Der Kaufvertrag wurde hinsichtlich 6.468.860 Voltabox-Aktien (dies entsprach am 7. Februar 2023 rund 37,16 % der Gesamtzahl der Stimmrechte und des Grundkapitals der Voltabox und entspricht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage rund 33,78 % der Gesamtzahl der Stimmrechte und des Grundkapitals der Voltabox) noch am gleichen Tag und hinsichtlich 1.558.931 Voltabox-Aktien (dies entspricht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage rund 8,14 % der Gesamtzahl der Stimmrechte und des Grundkapitals der Voltabox) am 15. Februar 2023 dinglich vollzogen. Der Gesamtkaufpreis wurde dabei der Bieterin von der Trionity auf unbestimmte Zeit zinslos gestundet (zu diesem Aktienkauf- und übertragungsvertrag siehe auch Ziffer 4.2 und Ziffer 8).

(b) Zeichnung neuer Voltabox-Aktien durch die Trionity am 25. November 2022

Im November 2022 hat der Vorstand der Voltabox auf Grundlage des satzungsmäßigen genehmigten Kapitals beschlossen, das Grundkapital der Voltabox von EUR 17.407.500,00 um EUR 1.740.749,00 auf EUR 19.148.249,00 unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bareinlage und zum Ausgabebetrag von EUR 1,10 je neuer Aktie zu erhöhen. Mit Zeichnungsschein vom 25. November 2022 hat die Trionity Stück 1.558.931 neue Voltabox-Aktien (dies entspricht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage rund 8,14 % der Gesamtzahl der Stimmrechte und des Grundkapitals der Voltabox) zum Ausgabebetrag von EUR 1,10 je Aktie gezeichnet. Zu diesem Zeitpunkt war die Trionity noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG. Weitere Stück 181.818 Voltabox-Aktien (dies entspricht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage rund 0,95 % der Gesamtzahl der Stimmrechte und des Grundkapitals der Voltabox) wurden von Herrn Herbert

Büttner (geschäftsansässig in der Chamerstrasse 172, 6300 Zug, Schweiz) gezeichnet. Die Durchführung der Barkapitalerhöhung wurde am 15. Februar 2023 im Handelsregister eingetragen.

(c) Börsliche Aktienerwerbe

Im Zeitraum vom 7. August 2022 bis zum 16. März 2023 hat die Trionity (mit Ausnahme der bereits in vorstehender Ziffer 6.4(a) und 6.4(b) dargestellten Aktienerwerbe) Voltabox-Aktien im folgenden Umfang erworben:

<u>Schluss- tag</u>	<u>Valuta</u>	<u>Stück</u>	<u>Kauf- preis</u>	<u>Handelsplatz</u>
18.11.2022	22.11.2022	8.000	1,05	Berlin – Tradegate Exch.
11.11.2022	15.11.2022	8.000	1,08	Berlin – Tradegate Exch.
07.11.2022	09.11.2022	2.602	1,08	Berlin – Tradegate Exch.
04.11.2022	08.11.2022	5.398	1,08	Berlin – Tradegate Exch.
06.10.2022	10.10.2022	1400	1,02	Berlin – Tradegate Exch.
06.10.2022	10.10.2022	8.000	1,04	Berlin – Tradegate Exch.
04.10.2022	06.10.2022	5.000	1,08	Berlin – Tradegate Exch.
27.09.2022	29.09.2022	4.360	1,04	Berlin – Tradegate Exch.
26.09.2022	28.09.2022	7.500	1,12	Berlin – Tradegate Exch.
22.09.2022	26.09.2022	5.000	1,14	Berlin – Tradegate Exch.
21.09.2022	23.09.2022	3.545	1,13	Berlin – Tradegate Exch.
20.09.2022	22.09.2022	1455	1,15	Berlin – Tradegate Exch.
19.09.2022	21.09.2022	5.000	1,20*	Berlin – Tradegate Exch.
13.09.2022	15.09.2022	5.000	1,20**	Berlin – Tradegate Exch.
06.09.2022	08.09.2022	5.000	1,25**	Berlin – Tradegate Exch.
16.08.2022	18.08.2022	10.000	1,35**	Berlin – Tradegate Exch.
15.08.2022	17.08.2022	5.000	1,35**	Berlin – Tradegate Exch.

*Maßgeblicher Vorerwerbspreis für die Bestimmung der Mindestangebotsgegenleistung (siehe hierzu im Einzelnen Ziffer 10.1).

**Erwerb vor dem 16. September 2022 und damit nach § 4 Satz 1 WpÜG-AngebotsVO nicht maßgeblich für die Mindestangebotsgegenleistung.

- (d) Einräumung eines Vorerwerbsrechts an Herrn Martin Hartmann zum Erwerb von Voltabox-Aktien

Die Sunlight als Käufer und die GBD als Verkäufer sowie Herr Martin Hartmann in seiner Eigenschaft als Alleingesellschafter der GBD haben am 5. Dezember 2022 einen notariellen Anteilskauf- und -ausgabevertrag („**SPA**“; siehe hierzu im Einzelnen noch in Ziffer 8.1) abgeschlossen, dessen Vollzug am 7. Februar 2023 stattgefunden hat („**SPA-Closing**“). Am 7. Februar 2023 war Herr Martin Hartmann noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG, da er an diesem Tag indirekt über die GBD noch mit 51 % an der Bieterin beteiligt war. Für den Fall, dass der Beirat der Bieterin innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag des SPA-Closing (d.h. ab dem 7. Februar 2023) bestimmte Maßnahmen im Hinblick auf die Voltabox beschließt (z.B. eine Veräußerung von Voltabox-Aktien) enthält das SPA eine Regelung, wonach die Parteien sicherstellen, dass die Bieterin Herrn Martin Hartmann oder einer von ihm benannten dritten Person das Recht einräumt, die von einer solchen Maßnahme betroffenen Voltabox-Aktien von der Bieterin zum Kaufpreis von EUR 1,05 je Voltabox-Aktie zu erwerben („**Voltabox-Vorerwerbsrecht MH**“). Die Ausübung des Voltabox-Vorerwerbsrecht MH steht im alleinigen Ermessen von Herrn Martin Hartmann. Für den Fall der Ausübung des Voltabox-Vorerwerbsrecht MH wird Herr Hartmann bzw. die Dritte Person, sofern gesetzlich erforderlich, ein (weiteres) Pflichtangebot nach Maßgabe des WpÜG unterbreiten. Das Voltabox-Vorerwerbsrecht MH wurde von Herrn Martin Hartmann im Rahmen einer Stimmrechtsmitteilung vom 13. Februar 2023 gegenüber der Voltabox und der BaFin als Instrument im Sinne von § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG gemeldet und die Voltabox hat diese Stimmrechtsmitteilung gemäß § 40 Abs. 1 WpHG am 13. Februar 2023 bekannt gemacht.

- (e) Keine weiteren Wertpapiergeschäfte

Darüber hinaus haben weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen sowie die mit der Bieterin innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen (siehe hierzu näher Ziffer 6.4(b) am Ende), innerhalb der letzten sechs Monate

vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung und seit der Veröffentlichung der Kontrollerlangung bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage außerhalb des Pflichtangebots Voltabox-Aktien über die Börse oder außerbörslich erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von Voltabox-Aktien abgeschlossen.

(f) Parallelerwerbe

Die Bieterin behält sich vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen weitere Voltabox-Aktien außerhalb des Angebots über die Börse oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben oder Vereinbarungen über einen solchen Erwerb zu treffen. Die Bieterin wird die Einzelheiten solcher Erwerbe unverzüglich gemäß Ziffer 22 der Angebotsunterlage veröffentlichen.

7. Beschreibung der Voltabox

7.1 Rechtliche Grundlagen

(a) Die Voltabox ist eine nach deutschem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in Paderborn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter der Registernummer HRB 12895. Ihre Geschäftsadresse ist Technologiepark 32, 33100 Paderborn, Deutschland.

(b) Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Voltabox ist der Unternehmensgegenstand der Voltabox die Entwicklung, der Vertrieb und die Produktion von Lösungen für die Elektromobilität, insbesondere Li-Ionen-Batteriesysteme sowie die Verwaltung von Patenten, Lizenzen und Gebrauchsmustern. Zudem ist die Voltabox gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der Voltabox zur Vornahme aller Geschäfte und zur Erbringung aller Dienstleistungen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet erscheinen, soweit sie keiner gesonderten Erlaubnis bedürfen. Insbesondere ist die Voltabox gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung der Voltabox befugt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten, sich an in- und ausländischen Unternehmen zu beteiligen oder solche zu erwerben.

ben, die Geschäftsführung und Vertretung anderer Unternehmen zu übernehmen und Unternehmensverträge abzuschließen.

- (c) Das Geschäftsjahr der Voltabox beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

7.2 Organe

- (a) Der Vorstand der Voltabox besteht gegenwärtig aus nur einem Mitglied, nämlich Herrn Patrick Zabel.
- (b) Der Aufsichtsrat der Voltabox besteht gegenwärtig aus den folgenden drei Mitgliedern, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt wurden:
- Herr Herbert Hilger, Vorsitzender, Mitglied des Aufsichtsrats seit 17. März 2022;
 - Herr Roland Mackert, stellvertretender Vorsitzender, Mitglied des Aufsichtsrats seit 17. März 2022; und
 - Herr Toni Junas, Mitglied des Aufsichtsrats seit 17. März 2022.

7.3 Überblick über die geschäftliche Tätigkeit und die Struktur der Voltabox-Gruppe

- (a) Nach eigenen Angaben auf ihrer Internetseite ist die Voltabox spezialisiert auf die Lithium-Ionen-Batterietechnologie. Beliefert werden schwerpunktmäßig Kunden aus den Bereichen Bus sowie Bau- und Landmaschinen. Voltabox nutzt zur Entwicklung und Produktion der Batteriesysteme verschiedene Zell-Chemien (NMC, LTO und LFP). Laut Voltabox ist Alleinstellungsmerkmal des Unternehmens die Hochvolt-Expertise – die Spannungslage der aktuell einsetzbaren Batteriesysteme reicht von 12 Volt bis über 600 Volt. Voltabox-Batteriesysteme sind zertifiziert und haben umfassende Zulassungstests durchlaufen. Im Jahr 2022 hat Voltabox den Markt für Solarenergie und Energienutzungskonzepte für Gewerbeimmobilien betreten. Bei der Auslegung, Installation von und dem Handel mit Photovoltaikanlagen profitiert Voltabox unmittelbar von der aktuell immer stärker werdenden Entwicklung zur Umstellung auf Erneuerbare

Energien.

- (b) Ausweislich ihrer ungeprüften Zwischenmitteilung für das am 30. September 2022 endende dritte Quartal 2022 erzielte die Voltabox-Gruppe nach IFRS zum 30. September 2022 Umsatzerlöse in Höhe von EUR 0,693 Mio. (Q3 2021: EUR 2,375 Mio.). Das Betriebsergebnis (EBIT) betrug zum 30. September 2022 EUR -2,073 Mio. (Q3 2021: EUR -5,292 Mio.). Die Bilanzsumme betrug zum 30. September 2022 EUR 4,269 Mio. (31. Dezember 2021: EUR 5,725 Mio.). Die Voltabox-Gruppe beschäftigte nach eigener Mitteilung zum 30. September 2022 21 Mitarbeiter.
- (c) Im Geschäftsjahr 2021 erzielte die Voltabox-Gruppe laut ihrem geprüften Konzernabschluss 2021 nach IFRS Umsatzerlöse in Höhe von EUR 3,490 Mio. (Vorjahr: EUR 18.135 Mio.). Das Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) betrug zum 31. Dezember 2021 EUR -10,000 Mio. (Vorjahr: EUR -38.474 Mio.). Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2021 betrug EUR 5,725 Mio. (31. Dezember 2020: EUR 40,113 Mio.). Die Voltabox-Gruppe beschäftigte laut Geschäftsbericht 2021 zum 31. Dezember 2021 46 Mitarbeiter.

7.4 Kapitalstruktur

- (a) Grundkapital

Das eingetragene Grundkapital der Voltabox beträgt nach Eintragung der Durchführung der im November 2022 beschlossenen Kapitalerhöhung um EUR 1.740.749,00 am 15. Februar 2023 im Handelsregister (siehe hierzu Ziffer 6.4 (d)) EUR 19.148.249,00 und ist eingeteilt in 19.148.249 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

- (b) Genehmigtes Kapital

Gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Voltabox ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 21. Juni 2027 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 6.759.251,00 durch Ausgabe von bis zu 6.759.251

neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022).

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten bzw. diesen gemäß § 186 Abs. 5 AktG gleichgestellten Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet und die ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten. Auf diese Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf eigene Aktien entfällt, die ab Wirksamwerden dieser Ermächtigung in unmittelbarer bzw. sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, sowie derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, auf die sich Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 22. September 2017 ab Wirksamwerden dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben werden;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstigen Vermögensgegenständen;

- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern oder im Fall von Namenspapieren den Gläubigern der von der Voltabox oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Options- oder Wandlungsrechten oder Wandlungspflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte oder nach Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionäre zustehen würde.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals und, falls das genehmigte Kapital bis zum Laufzeitende der Ermächtigung nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.

Nach Auskunft der Voltabox hat deren Vorstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine Absicht, das genehmigte Kapital jedenfalls vor Ablauf der 3-Monats-Frist nach § 39c WpÜG auszunutzen.

(c) Bedingtes Kapital

Gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung der Voltabox ist das Grundkapital der Voltabox um bis zu EUR 5.000.000,00 eingeteilt in bis zu Stück 5.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 22. September 2017 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen, und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gewinnberechtigt für alle Geschäftsjahre, für die die Hauptversammlung noch keinen Gewinnverwendungsbeschluss gefasst hat.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen durch die Hauptversammlung vom 22. September 2017 nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie für den Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2017 nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten.

Nach Auskunft der Voltabox wurden bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine entsprechenden Wandelschuldverschreibungen oder Optionsschuldverschreibungen begeben. Nach Auskunft der Voltabox hat deren Vorstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nicht die Absicht, jedenfalls vor Ablauf der 3-Monats-Frist nach § 39c WpÜG, Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen auf Grundlage der vorstehenden Ermächtigung auszugeben.

(d) Eigene Aktien

Nach Auskunft der Voltabox hält diese keine eigenen Aktien.

7.5 Börsenhandel und Gewinnausschüttungen

Die Voltabox-Aktien werden unter ISIN DE000A2E4LE9 (WKN A2E4LE) im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Segment Prime Standard), an der Tradegate Exchange, Berlin, und im Freiverkehr verschiedener deutscher Regionalbörsen gehandelt.

Für das Geschäftsjahr 2018 belief sich die ausgezahlte Dividende auf EUR 0,03 je Voltabox-Aktie. Für die darauffolgenden Geschäftsjahre erfolgte keine Auszahlung einer Dividende.

7.6 Mit der Voltabox gemeinsam handelnde Personen

Die in **Anlage 6** aufgeführten Gesellschaften sind Tochterunternehmen der Voltabox im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG und gelten damit gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 und 3 WpÜG als gemeinsam mit der Voltabox handelnde Personen. Die in **Anlage 3** aufgeführten Tochterunternehmen der Bieterin, die in **Anlage 4** aufgeführten Weiteren Kontrollerwerber und die in **Anlage 5** aufgeführten Tochterunternehmen der Weiteren Kontrollerwerber gelten jeweils gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als untereinander und mit der Voltabox gemeinsam handelnde Personen. Entsprechend der Auskunft der Voltabox sind der Bieterin darüber hinaus zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage keine weiteren mit der Voltabox gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 WpÜG bekannt.

8. Hintergrund des Pflichtangebots

Die Sunlight als Käufer und die GBD als Verkäufer sowie Herr Martin Hartmann in seiner Eigenschaft als Alleingesellschafter der GBD haben am 5. Dezember 2022 einen notariellen Anteilskauf- und -ausgabevertrag (in Ziffer 6.4(d) bereits als SPA definiert) abgeschlossen, dessen Vollzug am 7. Februar 2023 stattgefunden hat (in Ziffer 6.4(d) bereits als SPA-Closing definiert). Ebenfalls am 5. Dezember 2022 haben Sunlight, GBD und Herr Martin Hartmann eine notarielle Gesellschaftervereinbarung („SHA“) abgeschlossen und dort weitere Einzelheiten betreffend die gemeinsame Gesellschafterstellung der Sunlight und der GBD bei der Bieterin geregelt. Das SPA und SHA wurden am 6. Februar 2023 jeweils mit notarieller Vereinbarung mit Wirkung zum SPA-Closing geringfügig geändert. Das SHA ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2037 gekündigt werden.

8.1 Erwerb einer Beteiligung in Höhe von 51 % an der Bieterin durch Sunlight

Nach den Regelungen des SPA hat Sunlight von GBD 10,72 % der Geschäftsanteile an der Bieterin im Rahmen eines Geschäftsanteilskaufs erworben, der aufschiebend bedingt auf das SPA-Closing vollzogen wurde. Im SPA haben die Parteien weiter vereinbart, dass Sunlight eine weitere Beteiligung in Höhe von 40,28 % an der Bieterin im Rahmen einer Barkapitalerhöhung der Bieterin erwirbt. Diese Barkapitalerhöhung unter

Bezugsrechtsausschluss von EUR 201.000,00 um EUR 165.223,00 auf EUR 366.223,00 durch Ausgabe von 165.223 neuer Geschäftsanteile wurde am 21. Februar 2023 im Handelsregister eingetragen. Mit Eintragung dieser Barkapitalerhöhung hat Sunlight die im SPA vereinbarte Zielbeteiligung in Höhe von 51 % an der Bieterin erworben.

Für die Zeit ab dem SPA-Closing bis zur Eintragung der Barkapitalerhöhung der Bieterin im Handelsregister (und damit deren Wirksamkeit) haben Sunlight, GBD und Herr Hartmann im SHA vereinbart, Sunlight so zu stellen, als hätte Sunlight bereits ab dem SPA-Closing eine Beteiligung an der Bieterin in Höhe von 51 %. Zu diesem Zweck erteilte die GBD an Sunlight mit Wirkung ab dem SPA-Closing für die Zeit bis zur Eintragung der Barkapitalerhöhung der Bieterin im Handelsregister eine jeweils inhaltlich unbeschränkte und unwiderrufliche Stimmrechtsvollmacht sowohl für die verkauften 10,72 % der Geschäftsanteile an der Bieterin als auch für weitere, nach dem SPA-Closing weiterhin von der GBD gehaltene 40,28 % der Geschäftsanteile an der Bieterin. Sunlight und alle übrigen Weiteren Kontrollerwerber (siehe hierzu **Anlage 4**) beherrschen damit ab dem SPA-Closing die Bieterin im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG.

Nach Abschluss des SPA hat sich das Erfordernis ergeben, dass die Trionity ihre Beteiligung an der Voltabox am SPA-Closing auf die Bieterin überträgt. Der hierzu erforderliche Aktienkauf- und -übertragungsvertrag wurde am Tag des SPA-Closing (d.h. am 7. Februar 2023) abgeschlossen und der dingliche Vollzug der Eigentumsübertragung erfolgte (i) hinsichtlich 6.468.860 Voltabox-Aktien (dies entsprach am 7. Februar 2023 rund 37,16 % der Gesamtzahl der Stimmrechte und des Grundkapitals der Voltabox und entspricht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage rund 33,78 % der Gesamtzahl der Stimmrechte und des Grundkapitals der Voltabox) aufschiebend bedingt auf das SPA-Closing (und damit eine juristische Sekunde nach dem SPA-Closing) und (ii) hinsichtlich 1.558.931 neuer Voltabox-Aktien (dies entspricht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage rund 8,14 % der Gesamtzahl der Stimmrechte und des Grundkapitals der Voltabox), die die Trionity am 25. November 2022 im Rahmen der Barkapitalerhöhung der Voltabox gezeichnet hatte, aufschiebend bedingt auf die Eintragung der Durchführung dieser Barkapitalerhöhung der Voltabox im Handelsregister, d. h. mit Wirkung zum 15. Februar 2023 (siehe hierzu auch Ziffer 6.4(a) und 6.4(b)).

Die Bieterin hat damit ab dem SPA-Closing die Kontrolle über die Voltabox im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 1 WpÜG erlangt. In Konsequenz sind die Bieterin und auch die Weiteren Kontrollerwerber verpflichtet, dieses Pflichtangebot abzugeben. Mit Veröffentlichung dieses Angebots erfüllt die Bieterin auch die Verpflichtung der Weiteren Kontrollerwerber gemäß § 35 WpÜG.

8.2 Wesentliche Regelungen der Satzung der Bieterin und des SHA betreffend die Bieterin

- (a) Die Vertragsparteien des SHA haben sich dort auf eine Neufassung der Satzung der Bieterin verständigt, die von der Gesellschafterversammlung der Bieterin am 5. Dezember 2022 beschlossen und am 21. Februar 2023 im Handelsregister eingetragen wurde. Nach der Satzung der Bieterin werden Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung der Bieterin eine andere Mehrheit vorsehen. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt dabei eine Stimme, wobei jeder Gesellschafter (d.h. gegenwärtig Sunlight und GBD) sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben kann.
- (b) Die Satzung der Bieterin sieht einen Beirat vor, der sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzt. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage wurden noch keine Mitglieder des Beirats bestellt. Die Gesellschafter der Bieterin, namentlich Sunlight und GBD, bereiten jedoch gegenwärtig eine solche Bestellung vor. Der Beirat überwacht und berät die Geschäftsführung der Bieterin, und entscheidet über die nach der Satzung oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erforderliche Zustimmung zu Handlungen, Maßnahmen oder Geschäften der Geschäftsführung. Die Gesellschafter der Bieterin können dem Beirat weitere Aufgaben und Entscheidungsrechte übertragen. Der Beirat hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Beschlüsse des Beirats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder des Beirats werden von den Gesellschaftern entsandt, sofern diese nicht bestimmen, dass die Mitglieder des Beirats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Gesellschafterversammlung bestellt werden. In diesem Fall sind die Gesellschafter an den Nominierungsvorschlag des jeweils anderen

Gesellschafters gebunden.

- (c) Sunlight hat nach dem SHA das Recht, drei Mitglieder in den Beirat zu entsenden, darunter den Beiratsvorsitzenden. GBD hat das Recht, zwei Mitglieder in den Beirat zu entsenden, darunter den stellvertretenden Beiratsvorsitzenden. Das Entsendungsrecht (bzw. das Nominierungsrecht) der GBD endet, wenn Herr Martin Hartmann oder die GBD nicht mehr direkt und/oder indirekt wenigstens 25 % aller Geschäftsanteile oder der Stimmrechte der Bieterin halten. Mitbestimmungsrechtliche Vorschriften betreffend die Bildung eines Aufsichtsrats bei der Bieterin bleiben unberührt. Soweit gesetzlich zulässig soll der Aufsichtsrat dann aus sechs Mitgliedern bestehen, von denen zwei von Seiten der Arbeitnehmer zu wählen sind. Drei weitere Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden werden dann von Sunlight nominiert und das weitere Mitglied einschließlich des stellvertretenden Vorsitzenden wird von GBD nominiert, wobei der Aufsichtsrat dann ausschließlich diejenigen Aufgaben hat, die ihm nach den gesetzlichen Vorschriften zustehen. Sofern erforderlich, werden die Vertragsparteien des SHA dann alle Maßnahmen ergreifen, um alle Rechte und Befugnisse, die dem Beirat nach dem SHA, der Satzung der Bieterin und/oder auf anderer Grundlage zustehen oder zustehen werden, auf die Gesellschafterversammlung zu übertragen, soweit dies rechtlich möglich ist.
- (d) Verfügungen, Belastungen und Verpfändungen von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils mit der Ausnahme von Verfügungen zugunsten anderer Gesellschafter bedürfen nach der Satzung der Bieterin der vorherigen schriftlichen Zustimmung deren Gesellschafterversammlung. Das Zustimmungsbedürfnis gilt auch für die Begründung oder Änderung einer Unterbeteiligung oder eines Treuhandverhältnisses und für Abtretungen und Belastungen von Ansprüchen aus dem Geschäftsanteil. Im SHA haben dessen Vertragsparteien bestimmte Fälle einer privilegierten Übertragung von Geschäftsanteilen (unter anderem auf verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG) näher geregelt. Nach näherer Maßgabe des SHA unterliegt die Beteiligung von Herrn Martin Hartmann an der GBD und die Beteiligung der GBD an der Bieterin einer Sperrfrist von fünf Jahren nach Abschluss des SHA, sofern keine privile-

gierte Übertragung betroffen ist. Insoweit ist eine Übertragung von Geschäftsanteilen nur mit Zustimmung von Sunlight zulässig.

- (e) Die Parteien haben im SHA vereinbart, dass ein Gesellschafter, der beabsichtigt, Geschäftsanteile zu veräußern, (vorbehaltlich privilegierter Übertragungen) verpflichtet ist, die zu veräußernden Geschäftsanteile zunächst dem jeweils anderen Gesellschafter mittels entsprechender Mitteilung und nach näherer Maßgabe des SHA anzubieten (Andienungspflicht und Vorerwerbsrecht). Wird das Vorerwerbsrecht nicht fristgerecht ausgeübt, können die betroffenen Geschäftsanteile nach näherer Maßgabe des SHA an einen Dritten veräußert werden. Im Falle einer solchen Veräußerung an einen Dritten steht Sunlight im Anschluss an das vorstehende Vorerwerbsrecht ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorerwerbsrecht und Vorkaufsrecht wurde von Herrn Martin Hartmann im Rahmen einer Stimmrechtsmitteilung am 27. Februar 2023 gegenüber der Voltabox und der Bieterin als Instrument im Sinne von § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG gemeldet und von der Voltabox gemäß § 40 Abs. 1 WpHG am 28. Februar 2023 bekannt gemacht.
- (f) Erhält Sunlight eine Interessensbekundung eines Dritten für den Erwerb von mindestens 50 % aller Geschäftsanteile der Bieterin, sind die anderen Gesellschafter (und somit auch die GBD) verpflichtet, alle ihre Geschäftsanteile an diesen Dritten nach näherer Maßgabe des SHA zu veräußern (Mitveräußerungspflicht). Wenn Sunlight beabsichtigt, alle ihre Geschäftsanteile an einen Dritten zu veräußern, muss sie dies den anderen Gesellschaftern mitteilen. Hiernach haben die Gesellschafter das Recht, ihre Geschäftsanteile auch an diesen Dritten nach näherer Maßgabe des SHA zu veräußern (Mitveräußerungsrecht).
- (g) Im SHA haben GBD und Sunlight eine zeitlich unbefristete und unwiderrufliche Call Option zugunsten von Sunlight vereinbart („**Call Option Sunlight**“), wonach GBD der Sunlight anbietet, alle gegenwärtigen und zukünftigen von der GBD an der Bieterin gehaltenen Geschäftsanteile nach näherer Maßgabe des SHA an Sunlight zu veräußern. Sunlight darf die Call Option Sunlight nur ausüben, wenn eine der im SHA näher bestimmten Bedingungen eintritt (z.B. wenn die Aktien der Sunlight an einer Börse notiert und/oder zugelassen werden, oder

wenn Herr Martin Hartmann kein direkter oder indirekter alleiniger rechtlicher und/oder wirtschaftlicher Eigentümer der GBD mehr ist). Die von der Sunlight an die GBD infolge der Ausübung der Call Option Sunlight geschuldete Gegenleistung (bestehend aus Geld und/oder Anteile an der Sunlight) und deren Fälligkeitszeitpunkt bestimmen sich nach näherer Maßgabe des SHA.

- (h) Des Weiteren haben die Parteien im SHA eine Put Option zugunsten von GBD vereinbart („**Put Option GBD**“), wonach Sunlight der GBD zeitlich unbefristet und unwiderruflich anbietet, alle gegenwärtigen und zukünftigen von der GBD an der Bieterin gehaltenen Geschäftsanteile nach näherer Maßgabe des SHA zu erwerben. GBD darf die Put Option GBD nur ausüben, wenn eine der im SHA näher bestimmten Bedingungen eintritt (z.B. bei bestimmten personellen Veränderungen in der Geschäftsführung der Bieterin oder im Falle eines Börsengangs der Sunlight). Die von der Sunlight an die GBD infolge der Ausübung der Put Option GBD geschuldete Gegenleistung (bestehend aus Geld und/oder Anteilen an Sunlight) und deren Fälligkeitszeitpunkt bestimmen sich nach näherer Maßgabe des SHA.
- (i) Hält die GBD Anteile an der Sunlight, die sie durch die Ausübung der Call Option Sunlight oder der Put Option GBD erworben hat, hat die unmittelbare Muttergesellschaft von Sunlight, namentlich die Olympia Group Ltd., gemäß dem SHA eine Call Option bzgl. der Anteile an der Sunlight. Die GBD hat gleichzeitig eine Put-Option bzgl. der von ihr gehaltenen Anteile an der Sunlight. Zu diesem Zweck haben die betreffenden Parteien eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.
- (j) Des Weiteren gewährt Sunlight der GBD im SHA unwiderruflich eine Call Option („**Call Option GBD**“), wonach Sunlight der GBD anbietet, alle von Sunlight an der Bieterin gehaltenen Geschäftsanteile nach näherer Maßgabe des SHA an GBD zu veräußern. GBD darf die Call Option GBD nur ausüben, wenn eine der im SHA näher bestimmten Bedingungen eintritt (z.B. ein Insolvenzereignis bei der Sunlight). Die von der GBD an die Sunlight infolge der Ausübung der Call Option GBD geschuldete Gegenleistung und deren Fälligkeitszeitpunkt sowie Gründe für das Erlöschen der Call Option GBD sind im SHA näher geregelt. Die

Call Option GBD wurde von Herrn Martin Hartmann im Rahmen einer Stimmrechtsmitteilung am 27. Februar 2023 gegenüber der Voltabox und der Bieterin als Instrument im Sinne von § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG gemeldet und von der Voltabox gemäß § 40 Abs. 1 WpHG am 28. Februar 2023 bekannt gemacht.

- (k) Betreffend die Geschäftsführung der Bieterin wurden am 7. Februar 2023 zur Umsetzung der Regelungen des SHA jeweils eine Nachtragsvereinbarung zu den Geschäftsführerverträgen von Herrn Martin Hartmann und Herrn Florian Seitz abgeschlossen. Zur dienstvertraglichen Regelung der Geschäftsführerstellung von Herrn Holger Aschke wurde ebenfalls am 7. Februar 2023 zwischen der Bieterin und einer 100%-igen Tochtergesellschaft von Herrn Holger Aschke ein Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen. Darüber hinaus haben sich die Vertragsparteien des SHA auf eine neue Geschäftsordnung für die Geschäftsführung verständigt, die insbesondere die Geschäftsverteilung näher regelt und einen Katalog an zustimmungsbedürftigen Geschäftsführungsmaßnahmen enthält, die nur mit vorheriger Zustimmung des Beirats oder einer vom Beirat bestimmten Person vorgenommen werden dürfen. Ein solcher Zustimmungskatalog ist auch bei allen unmittelbaren oder mittelbaren Tochterunternehmen der Bieterin von der jeweils zuständigen Gesellschafterversammlung einzuführen; die Voltabox ist hiervon jedoch ausdrücklich ausgenommen. Vor Zustimmung der Gesellschafterversammlung eines Tochterunternehmens zu solchen Kataloggeschäften auf deren Ebene ist wiederum die Zustimmung des Beirats der Bieterin erforderlich. Ungeachtet des im SHA festgelegten Zustimmungskatalogs bedürfen die Geschäftsführer der Bieterin entsprechend deren Satzung für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Bieterin hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Beirats.
- (l) Im SHA haben die Vertragsparteien vereinbart, dass die Bieterin ab dem Tag des SPA-Closing angemessen finanziert sein soll und die weitere Finanzierung der Triathlon-Gruppe in erster Linie durch eine bankübliche Finanzierung erfolgt. Sollte infolge der vorgenommenen Änderung der Mehrheitsverhältnisse bei der Bieterin eines der Bankendarlehen von einer der Konsortialbanken aufgrund eines sogenannten Change-of-control-Rechts gekündigt werden, ist Sunlight nach den Regelungen des SHA verpflichtet, diese Darlehen durch Gesellschafterdarlehen zu ersetzen, die zu marktüblichen Bedingungen (at-arm's-

lenght) gewährt werden. Einen solchen Kreditvertrag haben die Bieterin und Sunlight am 7. Februar 2023 abgeschlossen (siehe hierzu auch noch in Ziffer 13.2(b)).

- (m) Bei Vorliegen weiterer im SHA bestimmter Finanzierungserfordernisse bei der Bieterin kann Sunlight der Bieterin nach freiem Ermessen ein Gesellschafterdarlehen gewähren. GBD kann in einem solchen Fall anbieten, ebenfalls ein Gesellschafterdarlehen zu vergleichbaren Konditionen zu gewähren. Wird das Gesellschafterdarlehen nur von Sunlight gewährt, stellt GBD Sunlight eine Sicherheit sofern eine solche Sicherheit nicht innerhalb einer bestimmten Frist gewährt wird, kann Sunlight nach eigenem Ermessen entweder (i) mit der Gewährung eines Gesellschafterdarlehens fortfahren, (ii) eine Kapitalerhöhung der Bieterin durchführen oder (iii) eine Kombination der vorstehenden Maßnahmen nach näherer Maßgabe des SHA durchführen. Für den Fall, dass der Beirat beschließt, dass die Bieterin einen weiteren Finanzierungsbedarf hat, der über bestimmte im SHA festgelegte Finanzierungskriterien hinausgeht, kann der Beirat nach Maßgabe des SHA die Gesellschafterversammlung der Bieterin auffordern, ebenfalls eine Kapitalerhöhung zu beschließen und die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Es steht dann im freien Ermessen jedes Gesellschafters, sich an der Kapitalerhöhung zu beteiligen und die neuen Aktien zu zeichnen oder auf sein Bezugsrecht zu verzichten. Zu diesem Zweck hat die GBD Sunlight nach näherer Maßgabe des SHA eine entsprechende Stimmrechtsvollmacht zur Beschlussfassung über diese Kapitalerhöhungen erteilt.

- (n) Das SHA enthält darüber hinaus Regelungen, wonach die Vertragsparteien unmittelbar nach dem Tag des SPA-Closing Synergien berücksichtigen, die darauf abzielen, die finanzielle und betriebliche Gesamtleistung sowohl der Geschäfte von Sunlight als auch der Bieterin zu stärken, und die Parteien werden sich auf einen Synergieplan sowie einen Zeitplan für dessen Umsetzung einigen. Die wesentlichen Inhalte des Synergieplans sind im SHA näher geregelt (z.B. im Hinblick auf bestimmte Bestellungen der Triathlon-Gruppe bei Unternehmen der Sunlight-Gruppe, Margen bei bestimmten gruppeninternen Produktlieferungen, und die gegenseitigen Lieferbeziehungen). Die Parteien des SHA werden

dafür sorgen, dass dieser Synergieplan vom Beirat genehmigt und anschließend entsprechend der zeitlichen Planung und den festgelegten Zielen umgesetzt wird.

- (o) Im SHA haben sich die Vertragsparteien auf eine Abschlussprüfung des Jahres- und Konzernabschlusses der Bieterin und, vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung, auf bestimmte Prüfungsgesellschaften verständigt.

9. Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber

In den nachfolgenden Ziffern 9.1 bis 9.6 werden die Absichten der Bieterin im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der Voltabox, der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber dargestellt. Die Absichten der Bieterin decken sich mit den Absichten der Weiteren Kontrollerwerber. Außer den in dieser Ziffer 9 dargelegten Absichten haben weder die Bieterin noch die Weiteren Kontrollerwerber weitere Absichten in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit, den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile der Voltabox, der Bieterin oder der Weiteren Kontrollerwerber, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen (die über die in Ziffer 14 beschriebenen hinausgehen), die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsorgane oder Änderungen der Beschäftigungsbedingungen der Voltabox-Gruppe, der Bieterin oder der Weiteren Kontrollerwerber.

9.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der Voltabox

Voltabox ist bereits seit mehreren Jahren Partner der Bieterin und der Triathlon-Gruppe: Zunächst als Lieferant von Lithium-Ionen-Modulen in verschiedenen Spannungsklassen für Intralogistik-Anwendungen und seit Ende 2021 auch als Kooperationspartner in zentralen Unternehmensbereichen, unter anderem in Produktion und Entwicklung. Die Beteiligung der Bieterin an Voltabox stellt für die Bieterin und die Triathlon-Gruppe eine wichtige Ressource im Bereich der Hochvolt-Lithium-Ionen-Technologie dar und ist aus Sicht der Bieterin eine logische Fortsetzung der seit rund einem Jahr bestehenden Kooperation. Unabhängig davon, in welcher Größenordnung die Bieterin künftig unmittelbar an Voltabox beteiligt ist, beabsichtigt die Bieterin, dass Voltabox ihre Markt- und

Produktstrategie sowie ihren selbstgesteckten Wachstumspfad weiterhin fortsetzt. Zu diesem Zweck beabsichtigt die Bieterin, das Geschäftsmodell der Voltabox auszubauen und die Voltabox als Spezialist für Outdoor- und Hochvolt-Anwendungen in die Sunlight-Gruppe einzubetten. Im Übrigen beabsichtigt die Bieterin keine Neuausrichtung oder Veränderung der Voltabox zu veranlassen. Die Bieterin hat auch keine Absichten, durch Kapitalerhöhungen das Grundkapital der Voltabox zu erhöhen. Schließlich hat die Bieterin auch keine Absichten, die Verwendung des Vermögens der Voltabox zu ändern oder zukünftige Verpflichtungen für die Voltabox zu begründen.

9.2 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Voltabox

Wie in Ziffer 7.2(a) dargestellt, setzt sich der Vorstand der Voltabox derzeit aus einem Mitglied, namentlich Herrn Patrick Zabel, zusammen. Die Bieterin beabsichtigt nicht, die Größe und Zusammensetzung des Vorstands der Voltabox während oder nach Durchführung des Pflichtangebots zu verändern.

Der Vollzug des Pflichtangebots wird sich nicht auf die Größe des Aufsichtsrats der Voltabox auswirken. Wie in Ziffer 7.2(b) näher dargestellt, setzt sich der Aufsichtsrat der Voltabox gegenwärtig aus drei Mitgliedern, namentlich Herrn Herbert Hilger, Herrn Roland Mackert und Herrn Toni Junas, zusammen. Die Bieterin beabsichtigt keine Veränderung in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats.

9.3 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen der Voltabox

Hinsichtlich der Arbeitnehmer und der Beschäftigungsbedingungen beabsichtigt die Bieterin keine Änderungen in der Voltabox-Gruppe. Eine Arbeitnehmervertretung in Form eines Betriebsrats besteht bei der Voltabox nicht und die Bieterin beabsichtigt nicht, Änderungen an der Arbeitnehmervertretung der Voltabox vorzunehmen.

9.4 Sitz der Voltabox, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Die Bieterin hat nicht die Absicht, den Sitz oder die Verwaltung der Voltabox zu verlegen. Ferner bestehen keine Absichten, die Verlegung, Schließung oder Neuerrichtung wesentlicher Unternehmensteile zu veranlassen.

9.5 Mögliche Strukturmaßnahmen

Die Bieterin beabsichtigt nicht, Strukturmaßnahmen bei der Voltabox durchzuführen. Insbesondere beabsichtigt die Bieterin nicht, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Änderung der Börsennotierung der Voltabox-Aktie (siehe hierzu näher Ziffer 17.3) herbeizuführen, die Voltabox mit der Bieterin zu verschmelzen, einen Squeeze-Out (siehe hierzu näher Ziffer 17.4) bei der Voltabox durchzuführen oder einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag (siehe hierzu näher Ziffer 17.5) zwischen der Bieterin und der Voltabox abzuschließen.

9.6 Absichten in Bezug auf die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber

Mit dem Zusammenschluss der Triathlon-Gruppe und der Sunlight-Gruppe auf Grundlage des SPA vom 5. Dezember 2022 entsteht nach Auffassung der Bieterin ein führender Weltmarktteilnehmer im Bereich der industriellen Energiespeicherung. Beide Unternehmen verfügen über ein einzigartiges Produkt- und Lösungsportfolio, hervorragende Ressourcen in Produktion und Entwicklung sowie starke und belastbare, weltweite Marktzugänge im Bereich der Intralogistik und stationärer Energiespeicher im industriellen Umfeld. Ausgehend von ihrer starken Allianz beabsichtigen beide Unternehmensgruppen ihre jeweiligen Geschäftsaktivitäten und Zielmärkte unabhängig voneinander zu adressieren und bearbeiten. In ausgewählten Funktionsbereichen beabsichtigen die Unternehmen jedoch eine engere Zusammenarbeit, um die sich bietenden Synergien (siehe hierzu auch Ziffer 8.2(n)) zu nutzen. Die Bieterin beabsichtigt, ihre eigene Geschäftstätigkeit auf Grundlage und unter Berücksichtigung der im SHA näher bestimmten Regelungen fortzuführen, die Geschäftsführung der Bieterin entsprechend der Regelungen des SHA auszugestalten und den Beirat der Bieterin entsprechend der Regelungen des SHA zu besetzen (zu Einzelheiten hierzu siehe ausführlich jeweils in Ziffer 8.2). Darüber hinaus hat die Bieterin jedoch keine von diesem Pflichtangebot betroffenen Absichten, die Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Geschäftsführung und den Beirat der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber haben könnten.

10. Gegenleistung (Angebotspreis)

10.1 Mindestangebotspreis

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 1,20 je Voltabox-Aktie entspricht dem durch §§ 39, 31 Abs. 1 WpÜG i. V. m. §§ 3 bis 5 WpÜG-AngebotsVO vorgeschriebenen Mindestpreis für die Voltabox-Aktien:

- (a) Nach § 5 WpÜG-AngebotsVO muss die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Voltabox-Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung nach §§ 35, 10 WpÜG („**Drei-Monats-Durchschnittskurs**“) entsprechen. Der maßgebliche Drei-Monats-Durchschnittskurs, den die BaFin für den Stichtag 6. Februar 2023 mitgeteilt hat, beträgt EUR 1,13.
- (b) Nach § 4 WpÜG-AngebotsVO muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von Voltabox-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage (d.h. ab dem 16. September 2022) entsprechen. In diesem sechsmonatigen Zeitraum haben die Bieterin und Trionity die in Ziffer 6.4(a), Ziffer 6.4(b), Ziffer 6.4(c) und Ziffer 6.4(d) genannten Vorerwerbe getätigt. Ausweislich der tabellarischen Übersicht in Ziffer 6.4(c) lag der in dem relevanten Referenzzeitraum höchste gezahlte Kaufpreis bei EUR 1,20 je Voltabox-Aktie (Erwerb von 5.000 Voltabox-Aktien am 19. September 2022). Der Angebotspreis in Höhe von EUR 1,20 je Voltabox-Aktie übersteigt damit den Drei-Monats-Durchschnittskurs und entspricht der höchsten von einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person innerhalb der letzten Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage gewährten Gegenleistung.

10.2 Weitere Erläuterungen zum Angebotspreis

Bei der Ermittlung des Angebotspreises hat sich die Bieterin am gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Voltabox-Aktie während der letzten drei Monate vor Veröffentlichung der Kontrollerlangung in Höhe von EUR 1,13 und am höchsten gezahlten Kaufpreis durch eine mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person

während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, d.h. EUR 1,20, orientiert. Darüber hinaus hat die Bieterin keine anderen Bewertungsmethoden zur Festsetzung der Gegenleistung angewandt.

Der deutsche Gesetzgeber hat durch die Vorschrift des § 31 Abs. 1 WpÜG i.V.m. §§ 4, 5 WpÜG-AngebotsVO den gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung und den höchsten im Rahmen von Vorerwerben in den letzten 6 Monaten vor Veröffentlichung der Kontrollerlangung gezahlten Preis als zur Bestimmung der Angemessenheit des Angebotspreises geeignet anerkannt.

Die Bieterin ist daher der Auffassung, dass es sich beim Angebotspreis in Höhe von EUR 1,20 je Voltabox-Aktie um eine angemessene Gegenleistung im Sinne des § 31 Abs. 1 WpÜG handelt.

10.3 Keine Anwendbarkeit von § 33b WpÜG

Die Satzung der Voltabox sieht keine Anwendung des § 33b Abs. 2 WpÜG vor. Die Bieterin ist daher nicht verpflichtet, eine Entschädigung gemäß § 33b Abs. 5 WpÜG zu leisten.

11. Behördliche Genehmigungen und Verfahren

11.1 Fusionskontrollrechtliche Freigaben

Der geplante Erwerb der Voltabox-Aktien durch die Bieterin nach Maßgabe dieses Pflichtangebots bedarf keiner behördlichen Genehmigung, insbesondere bedarf es keiner fusionskontrollrechtlichen Freigabe.

11.2 Gestattung der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage

Die BaFin hat der Bieterin die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 15. März 2023 gestattet. Darüber hinaus sind keine weiteren Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlagen und/oder des Pflichtangebots durch eine andere Behörde erfolgt oder beabsichtigt.

12. Keine Angebotsbedingungen

Das Pflichtangebot und die durch seine Annahme mit den Voltabox-Aktionären zustande kommenden Verträge stehen unter keinen Bedingungen.

13. Finanzierung des Pflichtangebots

13.1 Höchstbetrag der zu finanzierenden Gegenleistung

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage sind nach den von der Voltabox veröffentlichten Informationen 19.148.249 Voltabox-Aktien ausgegeben.

Die Bieterin hält derzeit unmittelbar 8.027.791 Voltabox-Aktien (dies entspricht rund 41,92 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Voltabox).

Daher könnte die Bieterin bis zu 11.120.458 Voltabox-Aktien erwerben, wenn das Pflichtangebot für alle Voltabox-Aktien mit Ausnahme der von der Bieterin gehaltenen Voltabox-Aktien angenommen würde. Die maximale Gegenleistung, die für den Erwerb aller Voltabox-Aktien erforderlich wäre, wenn alle Voltabox-Aktionäre mit Ausnahme der Bieterin das Pflichtangebot annehmen würden, belief sich auf EUR 13.344.549,60 (d.h. der Angebotspreis von EUR 1,20 je Voltabox-Aktie multipliziert mit 11.120.458 Voltabox-Aktien). Hinzu kommen geschätzte Transaktionskosten in Höhe von ca. EUR 706.000,00.

Die zur Erfüllung des Pflichtangebots notwendigen Mittel betragen damit insgesamt bis zu EUR 14.050.549,60 („**Maximale Angebotskosten**“).

13.2 Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Pflichtangebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen werden. Die Maximalen Angebotskosten wird die Bieterin wie folgt finanzieren:

(a) Qualifizierte Nichtannahmevereinbarung

Die von Herrn Herbert Büttner beherrschte EW-Trade AG mit Sitz in Steinhausen in der Schweiz ist mit 3.272.000 Aktien (dies entspricht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage rund 17,09 % der Gesamtzahl der Stimmrechte und des Grundkapitals der Voltabox) und Herr Herbert Büttner (geschäftsansässig in der Chamerstrasse 172, 6300 Zug, Schweiz) selbst ist mit 352.366 (dies entspricht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage rund 1,84 % der Gesamtzahl der Stimmrechte und des Grundkapitals der Voltabox) Aktien an der Voltabox beteiligt (die EW-Trade AG und Herr Herbert Büttner zusammen die „**Gebundenen Aktionäre**“). Sämtliche von der EW-Trade gehaltene Voltabox-Aktien sowie 170.548 von Herrn Büttner gehaltenen Voltabox-Aktien (diese 170.548 Aktien entsprechen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage rund 0,89 % der Gesamtzahl der Stimmrechte und des Grundkapitals der Voltabox) befinden sich jeweils auf einem Depot bei der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich (die Stück 3.442.548 Voltabox-Aktien, die auf diesen Depots bei der Credit Suisse (Schweiz) AG gutgeschrieben sind (dies entspricht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage rund 17,98 % der Gesamtzahl der Stimmrechte und des Grundkapitals der Voltabox), nachfolgend die „**Gebundenen Aktien**“). Die Bieterin und die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien einerseits und die Gebundenen Aktionäre andererseits haben am 23. Februar 2023 jeweils eine qualifizierte Nichtannahmevereinbarung abgeschlossen. In den beiden qualifizierten Nichtannahmevereinbarungen haben sich die Gebundenen Aktionäre gegenüber der Bieterin und M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien unwiderruflich verpflichtet, keine der von ihnen gehaltenen Gebundenen Aktien (i) in dieses Pflichtangebot einzuliefern und (ii) bis zum Ablauf der Frist zur Andienung von Voltabox-Aktien im Rahmen eines etwaigen Andienungsrechts gemäß § 39c WpÜG im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot, mindestens jedoch bis zum Vollzug des Pflichtangebots, an Dritte zu veräußern, zu verleihen oder auf sonstige Weise zu übertragen oder die damit verbundenen Aktionärsrechte abzutreten (zusammen die „**Stand-Still Verpflichtung**“). Diese Verpflichtungen gelten bis zum Ablauf des 30. September 2023.

Für den Fall, dass die Gebundenen Aktionäre entgegen der Stand-Still Verpflichtung Gebundene Aktien in dieses Pflichtangebot einreichen, an Dritte veräußern, verleihen oder auf sonstige Weise übertragen oder die damit verbundenen Aktionärsrechte abtreten (eine jede solche entgegen der Stand-Still Verpflichtung verwendete Gebundene Aktie eine „**Abredewidrige Aktie**“) haben sich die Gebundenen Aktionäre zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen und einredefreien Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe ist im Zeitpunkt der Fälligkeit der im Rahmen des Pflichtangebots vom Bieter zur erbringenden Gegenleistung in Geld für jede Voltabox-Aktie fällig und zahlbar. Die Höhe der Vertragsstrafe entspricht der Anzahl der Abredewidrigen Aktien, multipliziert mit der Angebotsgegenleistung. Soweit gesetzlich zulässig, sind die Gebundenen Aktionäre nicht berechtigt, gegenüber dem Anspruch auf Zahlung der vorstehenden Vertragsstrafe Einreden oder Einwendungen zu erheben. Die qualifizierten Nichtannahmevereinbarungen berechtigen die Bieterin ferner, unmittelbar gegen einen etwaigen Anspruch der Gebundenen Aktionäre auf die Angebotsgegenleistung für jede in das Pflichtangebot eingereichte Abredewidrige Aktien mit dem Anspruch der Bieterin auf Zahlung der Vertragsstrafe aufzurechnen. Unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Gebundenen Aktionäre die Vertragsstrafe schulden, haben die Gebundenen Aktionäre vorsorglich auf die Pflichtangebotsgegenleistung für jede Abredewidrige Aktie verzichtet. Zur Sicherung der vorstehenden Verpflichtung haben die Gebundenen Aktionäre, die Bieterin, die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Credit Suisse (Schweiz) AG, bei der die Gebundenen Aktien verwahrt werden, am 27. Februar 2023 eine Depotsperrvereinbarung abgeschlossen.

Der Abschluss der qualifizierten Nichtannahmevereinbarungen einschließlich der Depotsperrvereinbarung reduzieren die für die Aufbringung der Maximalen Angebotskosten erforderlichen Finanzmittel von EUR 14.050.549,60 um EUR 4.131.057,60 (d.h. um den Angebotspreis von EUR 1,20 je Voltabox-Aktie multipliziert mit der Anzahl der Gebundenen Aktien (Stück 3.442.548)) auf EUR 9.919.492,00.

(b) Akquisitionsdarlehen

Am 7. Februar 2023 hat die Bieterin mit der Sunlight einen Kreditvertrag geschlossen, in dem die Sunlight zugesagt hat, der Bieterin einen Kredit in einem bestimmten Höchstvolumen zur Verfügung zu stellen. Ein Teilbetrag dieses Kredits steht der Bieterin in Höhe einer Kreditlinie von EUR 10 Mio. für die Finanzierung des Erwerbs von Voltabox-Aktien im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot einschließlich Transaktionskosten („**Akquisitionsdarlehen**“) zur Verfügung. Die gesamte Kreditlinie einschließlich des Akquisitionsdarlehens hat eine Laufzeit bis zum 31. Januar 2026 und wird in Höhe des valutierten Betrages mit dem jeweils gültigen 6-Monats-EURIBOR nebst einer Marge von 2,5 % p.a. verzinst.

Die Bieterin hat das Akquisitionsdarlehen vollständig im Betrag von EUR 10 Mio. zum Zwecke der Abwicklung dieses Pflichtangebots in Anspruch genommen. Der in Anspruch genommene Betrag steht der Bieterin auf einem Konto bei der Zentralen Abwicklungsstelle (wie in Ziffer 1.3 definiert) zur Verfügung und kann zur Zahlung der Angebotsgegenleistung einschließlich der Transaktionskosten verwendet werden.

(c) Eigenmittel

Zudem verfügt die Bieterin zur Finanzierung der Maximalen Angebotskosten gegenwärtig noch über Barmittel in Höhe von rund EUR 24,7 Mio. (ohne Berücksichtigung des Akquisitionsdarlehens).

13.3 Finanzierungsbestätigung

Die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg, ein von der Bieterin beauftragtes unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat mit Schreiben vom 2. März 2023 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG bestätigt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Pflichtangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs der Voltabox-Aktionäre auf den Angebotspreis zur Verfügung stehen. Die Finanzierungsbestätigung ist dieser Angebotsunterlage als **Anlage 7** beigelegt.

14. Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Pflichtangebots auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Bieterin

14.1 Allgemeine Vorbemerkung

Die in dieser Ziffer 14 aufgeführten Angaben enthalten in die Zukunft gerichtete Aussagen der Bieterin. Sie geben die gegenwärtige Einschätzung der Bieterin im Hinblick auf mögliche Ereignisse wieder und basieren ausschließlich auf den der Bieterin bei Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage vorliegenden Informationen sowie auf einer Reihe von Annahmen der Bieterin, die sich als unzutreffend herausstellen können. Weder die folgenden Aussagen noch deren zugrundeliegende Annahmen sind von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüft worden.

14.2 Ausgangslage und Annahmen

Zur Abschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen eines erfolgreichen Pflichtangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin hat die Bieterin ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auf Basis von ungeprüften Finanzinformationen zum 30. September 2022 mit ihrer erwarteten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach Vollzug des Pflichtangebots verglichen. Sie ist dabei von der folgenden Ausgangslage und den folgenden Annahmen ausgegangen:

(a) Ausgangslage

- Die Bieterin bilanziert nach den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beträgt die Anzahl der ausgegebenen Voltabox-Aktien 19.148.249.
- Die Bieterin hält derzeit unmittelbar 8.027.791 Voltabox-Aktien, was rund 41,92 % des gesamten Grundkapitals und der Stimmrechte der Voltabox entspricht.

- Der von der Bieterin gegenüber der Trionity aufgrund des Aktienkauf- und -übertragungsvertrages vom 7. Februar 2023 geschuldete Gesamtkaufpreis von EUR 8.429.180,55 für den Erwerb der 8.027.791 Voltabox-Aktien (dies entspricht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage rund 41,92 % der Gesamtzahl der Stimmrechte und des Grundkapitals der Voltabox) ist zinslos gestundet.
- Die Bieterin und die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien haben mit den Gebundenen Aktionären in Bezug auf die Stück 3.442.548 Gebundenen Aktien (dies entspricht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage rund 17,98 % der Gesamtzahl der Stimmrechte und des Grundkapitals der Voltabox), jeweils eine qualifizierte Nichtannahmevereinbarung abgeschlossen (siehe Ziffer 13.2(a)).
- Die Angebotsgegenleistung je Voltabox-Aktie besteht aus einer Geldleistung in Höhe von EUR 1,20.

(b) Annahmen

- Mit Ausnahme von 8.027.791 Voltabox-Aktien der Bieterin (dies entspricht rund 41,92 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Voltabox), 3.272.000 Voltabox-Aktien der EW-Trade AG (dies entspricht rund 17,09 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Voltabox) und 170.548 Voltabox-Aktien von Herrn Herbert Büttner (dies entspricht rund 0,89 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Voltabox), wird die Bieterin alle übrigen Stück 7.677.910 Voltabox-Aktien (dies entspricht rund 40,1 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Voltabox) zum Angebotspreis von EUR 1,20 je Voltabox gegen Zahlung einer Gesamtangebotsgegenleistung von EUR 9.213.492 erwerben.
- Nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage werden keine zusätzlichen Voltabox-Aktien ausgegeben.

- Im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot fallen Transaktionskosten in Höhe von EUR 706.000,00 an, die in voller Höhe als Aufwand verbucht werden. Aus Gründen der Vereinfachung wird davon ausgegangen, dass sämtliche Transaktionskosten mit Vollzug des Pflichtangebots gezahlt werden.
- Die Bieterin hat das Akquisitionsdarlehen in Höhe EUR von 10 Mio. in Anspruch genommen. Auf das Akquisitionsdarlehen fallen bei einem Zinssatz von 5,72 % über eine Laufzeit von sechs Monaten EUR 286.000,00 Zinsen an, die als Aufwand verbucht werden und in den Transaktionskosten enthalten sind. Es wird angenommen, dass Zinsen aus den bei der Bieterin vorhandenen Barmitteln geleistet werden.
- Abgesehen von dem Erwerb der Voltabox-Aktien in Folge des Pflichtangebots sind keine sonstigen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin zu berücksichtigen, die sich in Zukunft ergeben können.
- Steuerliche Auswirkungen auf die Bieterin wurden weder quantifiziert, noch als Auswirkungen für das Pflichtangebot berücksichtigt.

Die Bieterin weist darauf hin, dass sich die Auswirkungen der Übernahme der Voltabox auf ihre zukünftige Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage heute noch nicht genau vorhersagen lassen. Insbesondere werden die endgültigen Transaktionskosten erst feststehen, nachdem die Transaktion vollzogen ist und die endgültige Anzahl der Voltabox-Aktien, für die dieses Pflichtangebot angenommen worden ist, ermittelt wurde.

14.3 Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin

Der Erwerb der Voltabox-Aktien nach Vollzug dieses Pflichtangebots wird voraussichtlich die nachstehenden Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin haben:

Triathlon Holding GmbH (alle Angaben nach HGB und in EUR)	Bilanz zum 30. September 2022 (ungeprüft)	Veränderung durch den Erwerb von 8.027.791 Voltabox-Aktien von der Trionity Invest GmbH (ungeprüft)	Veränderung durch das Pflichtangebot (ungeprüft)	Bilanz nach Vollzug des Pflichtangebots (ungeprüft)
AKTIVA				
Finanzanlagen	34.914.061,08	8.429.180,55	9.213.492	52.556.733,63
Davon jeweils				
Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	-	-	17.642.672,55	17.642.672,55
Wertpapiere des Anlagevermögens	-	8.429.180,55	(8.429.180,55)**	-
Kassenbestand	4.100.763,57	-	80.508	4.181.271,57
Sonstige Aktiva	124.887.386,85	-	-	124.887.386,85
Bilanzsumme Aktiva	163.902.211,50	8.429.180,55	9.294.000	181.625.392,05
PASSIVA				
Eigenkapital*	15.899.502,31	-	(706.000)**	15.193.502,31
Verbindlichkeiten	141.214.344,70	8.429.180,55	10.000.000	159.643.525,25
davon				
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	30.564.120,81	-	10.000.000	40.564.120,81
Verbindlichkeiten gegenüber der Trionity	100.338,98	8.429.180,55	-	8.529.519,53
Sonstige Passiva	6.788.364,49	-	-	6.788.364,49
Bilanzsumme Passiva	163.902.211,50	8.429.180,55	9.294.000	181.625.392,05
* Stammkapital zuzüglich Einzahlung in die Kapitalrücklage				
** Negative Finanzangaben sind mit Klammern versehen				

- Die Position „Finanzanlagen“ erhöht sich aufgrund des Erwerbs von 8.027.791 Voltabox-Aktien (siehe hierzu Ziffer 6.4(a)) um EUR 8.429.180,55 auf EUR 43.343.241,63 und wird durch den Vollzug des Pflichtangebots von EUR 43.343.241,63 um EUR 9.213.492,00 auf EUR 52.556.733,63 ansteigen. Dies entspricht dem Angebotspreis für 7.677.910 Voltabox-Aktien.
- Die Position „Kassenbestand“ wird sich durch den Vollzug des Pflichtangebots von EUR 4.100.763,57 um EUR 80.508,00 auf EUR 4.181.271,57 erhöhen. Die Differenz in Höhe von EUR 80.508,00 entspricht dem Betrag, um den das vollständig valutierende Akquisitionsdarlehen (EUR 10 Mio.) die nach Berücksichtigung der qualifizierten Nichtannahmevereinbarung noch zu finanzierenden Maximalen Angebotskosten von EUR 9.919.492,00 übersteigt.
- Das Eigenkapital wird sich aufgrund der als Aufwand zu verbuchenden Transaktionskosten von EUR 15.899.502,31 um EUR 706.000,00 auf EUR 15.193.502,31 verringern.
- Die Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 141.214.344,70 erhöhen sich aufgrund des Erwerbs von 8.027.791 Voltabox-Aktien (siehe hierzu Ziffer 6.4(a)) und der damit einhergehenden zinslosen Stundung des Kaufpreises um EUR 8.429.180,55 auf EUR 149.643.525,25. Diese Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 149.643.525,25 werden sich aufgrund der Aufnahme des Akquisitionsdarlehens im Zuge dieses Pflichtangebots um EUR 10 Mio. auf EUR 159.643.525,25 erhöhen.
- Die Bilanzsumme wird aufgrund des Erwerbs von 8.027.791 Voltabox-Aktien (siehe hierzu Ziffer 6.4(a)) von EUR 163.902.211,50 um EUR 8.429.180,55 und durch den Vollzug des Pflichtangebots um EUR 9.294.000,00 auf EUR 181.625.392,05 ansteigen.

Auf die zukünftige Ertragslage der Bieterin wird der Erwerb sämtlicher Voltabox-Aktien gemäß diesem Pflichtangebot voraussichtlich folgende Auswirkungen haben:

- Die Transaktionskosten in Höhe von EUR 706.000,00 werden als Aufwand die Gewinn- und Verlustrechnung belasten.
- Die Auswirkungen auf die künftigen Erträge der Bieterin hängen von den vereinnahmten Erträgen aus ihrer Beteiligung an der Voltabox ab. Die Höhe dieser Erträge ist unsicher; es ist möglich, dass die Voltabox keine solchen Erträge erwirtschaftet oder dass erwirtschaftete Erträge nicht ausgeschüttet werden. Die Voltabox hat in den letzten Geschäftsjahren keine Dividende gezahlt. Es ist nicht vorhersehbar, ob in den kommenden Geschäftsjahren eine Dividende gezahlt werden kann. Die Bieterin erwartet jedoch, dass für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 keine Dividende ausgezahlt wird.

15. Annahme und Abwicklung des Pflichtangebots

15.1 Zentrale Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg, als zentrale Abwicklungsstelle (bereits in Ziffer 1.3 definiert als Zentrale Abwicklungsstelle) mit der technischen Abwicklung dieses Angebots beauftragt.

15.2 Annahme und Abwicklung des Pflichtangebots

Hinweis: *Voltabox-Aktionäre, die das Pflichtangebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Pflichtangebots und dessen technischer Abwicklung an ihr Depotführendes Institut (wie in Ziffer 15.2(a)(i) definiert) wenden. Die inländischen Depotführenden Banken werden über die Handhabung der Annahme und Abwicklung des vorliegenden Pflichtangebots gesondert informiert.*

(a) Annahmeerklärung und Umbuchung

Voltabox-Aktionäre können dieses Pflichtangebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist:

- (i) die Annahme des Pflichtangebots für eine in der Annahmeerklärung zu spezifizierende Anzahl an Voltabox-Aktien gegenüber ihrer jeweiligen

depotführenden Bank bzw. ihrem sonstigen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen („**Depotführendes Institut**“) schriftlich erklären („**Annahmeerklärung**“); und

- (ii) ihr Depotführendes Institut anweisen, die Umbuchungen der in ihrem Depot befindlichen Voltabox-Aktien, für die sie das Pflichtangebot annehmen wollen, in die ISIN DE000A2GSYF2 bei der Clearstream Banking AG („**Clearstream**“) unverzüglich vorzunehmen (die in den Annahmeerklärungen der Voltabox-Aktionäre angegebenen Aktien, die in die ISIN DE000A2GSYF2 umgebucht worden sind (in der Zusammenfassung bereits definiert als Zum Verkauf Eingereichte Voltabox-Aktien)).

Für die Einhaltung der Annahmefrist ist der Eingang der Annahmeerklärung bei dem Depotführenden Institut maßgeblich. Annahmeerklärungen, die bei dem jeweiligen Depotführenden Institut nicht innerhalb der Annahmefrist, falsch oder unvollständig ausgefüllt (z.B. aufgrund fehlender Angabe einer nicht spezifizierten Anzahl an Voltabox-Aktien) eingehen, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den betreffenden Aktionär nicht dazu, den Angebotspreis zu erhalten. Weder die Bieterin, noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen, noch deren Tochterunternehmen, noch die Zentrale Abwicklungsstelle sind verpflichtet, den betreffenden Voltabox-Aktionär über etwaige Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten und sie übernehmen auch nicht die Haftung, falls eine solche Unterrichtung nicht erfolgt.

Die fristgerecht bei dem Depotführenden Institut eingegangenen Annahmeerklärungen werden nur mit fristgerechter Umbuchung der Voltabox-Aktien, für die die Annahme erklärt wurde, in die ISIN DE000A2GSYF2 bei der Clearstream wirksam. Die Umbuchung wird durch das Depotführende Institut nach Erhalt der vom Voltabox-Aktionär abgegebenen Annahmeerklärung unverzüglich veranlasst. Die Umbuchung der Voltabox-Aktien in die ISIN DE000A2GSYF2 bei der Clearstream gilt als fristgerecht bewirkt, wenn sie spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach dem Ende der Annahmefrist bis 18.00 Uhr (MESZ) erfolgt ist.

Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Zum Verkauf Eingereichte Aktien auf das bei Clearstream geführte Depot der Zentralen Abwicklungsstelle übertragen werden, verbleiben die in der Annahmeerklärung bezeichneten Aktien im Depot der das Angebot annehmenden Voltabox-Aktionäre; sie sind jedoch in die Interimgattung ISIN DE000A2GSYF2 umgebucht und werden so als Zum Verkauf Eingereichte Aktien gekennzeichnet.

(b) Weitere Erklärungen der Voltabox-Aktionäre bei Annahme des Pflichtangebots

Durch Annahme des Pflichtangebots gemäß Ziffer 15.2(a):

- (i) weisen die jeweiligen annehmenden Voltabox-Aktionäre ihr jeweiliges Depotführendes Institut sowie etwaige Zwischenverwahrer der Zum Verkauf Eingereichten Voltabox-Aktien an und ermächtigen diese,
- die in der Annahmeerklärung bezeichneten Voltabox-Aktien zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, jedoch unverzüglich deren Umbuchung in die ISIN DE000A2GSYF2 bei der Clearstream zu veranlassen;
 - ihrerseits die Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten Voltabox-Aktien unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei der Clearstream zur Übereignung an die Bieterin zur Verfügung zu stellen;
 - ihrerseits die Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten Voltabox-Aktien, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Pflichtangebots bestehender Nebenrechte (insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung), an die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die jeweils Zum Verkauf Eingereichten Voltabox-Aktien auf das Konto des jeweiligen Depotführenden Instituts bei der Clearstream nach den Bestimmungen dieses Pflichtangebots zu übertragen;

- ihrerseits die Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Bieterin über die Zentrale Abwicklungsstelle unmittelbar alle für Erklärungen und Veröffentlichungen der Bieterin nach dem WpÜG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der in die ISIN DE000A2GSYF2 umgebuchten Voltabox-Aktien börsentäglich während der Annahmefrist mitzuteilen; und
 - die Annahmeerklärung und ggf. Rücktrittserklärungen auf Verlangen an die Zentrale Abwicklungsstelle weiterzuleiten;
- (ii) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden Voltabox-Aktionäre ihr jeweiliges Depotführendes Institut sowie die Zentrale Abwicklungsstelle, jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**“), alle zur Abwicklung des Pflichtangebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und insbesondere die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten Voltabox-Aktien auf die Bieterin herbeizuführen;
- (iii) erklären die annehmenden Voltabox-Aktionäre, dass
- sie das Pflichtangebot der Bieterin zum Abschluss eines Kaufvertrages über die in der Annahmeerklärung bezeichneten, in ihrem Wertpapierdepot bei dem Depotführenden Institut befindlichen Voltabox-Aktien in Höhe der in der Annahmeerklärung spezifizierten Anzahl an Voltabox-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annehmen;
 - die zum Verkauf Eingereichten Voltabox-Aktien im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieterin in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind und keinerlei Verfügungsbeschränkungen unterliegen; und

- sie ihre zum Verkauf Eingereichten Voltabox-Aktien auf die Bieterin aufschiebend bedingt auf den Ablauf der Annahmefrist Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die Zum Verkauf Eingereichten Voltabox-Aktien auf das Konto des jeweiligen Depotführenden Instituts bei der Clearstream übertragen.

Die in Ziffern 15.2(b)(i) bis 15.2(b)(iii) dieser Angebotsunterlage aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Ermächtigungen, Aufträge und Vollmachten werden von den annehmenden Voltabox-Aktionären im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Pflichtangebots unwiderruflich erteilt. Sie erlöschen nur, wenn die Voltabox-Aktionäre wirksam einen Rücktritt von dem durch die Annahme des Pflichtangebots abgeschlossenen Vertrag gemäß Ziffer 16 dieser Angebotsunterlage erklären.

(c) Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme des Pflichtangebots kommt zwischen dem annehmenden Voltabox-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf und die Übereignung der Zum Verkauf Eingereichten Voltabox-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zustande. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Darüber hinaus gibt jeder das Pflichtangebot annehmende Voltabox-Aktionär unwiderruflich die in Ziffer 15.2(b)(iii) genannten Erklärungen ab und erteilt die in Ziffern 15.2(b)(i) und 15.2(b)(ii) genannten Anweisungen, Ermächtigungen, Aufträge und Vollmachten.

(d) Abwicklung des Pflichtangebots und Zahlung des Angebotspreises für die Zum Verkauf Eingereichten Voltabox-Aktien

Mit der Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten Aktien gehen alle zum Zeitpunkt der Abwicklung des Pflichtangebots bestehenden Nebenrechte (insbesondere die Gewinnanteilsberechtigung) auf die Bieterin über. Die Zahlung des Angebotspreises für die Zum Verkauf Eingereichten Voltabox-Aktien erfolgt an das Depotführende Institut unverzüglich, spätestens jedoch bis zum achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist (d.h. voraussichtlich dem 26. April 2023) auf das Konto des jeweiligen Depotführenden Instituts bei

der Clearstream Zug-um-Zug gegen Ausbuchung der Zum Verkauf eingereichten Voltabox-Aktien durch Clearstream und Übertragung dieser Aktien auf das Konto der Zentralen Abwicklungsstelle bei Clearstream zur Übertragung an die Bieterin. Die Zentrale Abwicklungsstelle wird die Zum Verkauf Eingereichten Voltabox-Aktien, für die das Angebot innerhalb der Annahmefrist wirksam angenommen worden ist, auf die Zentrale Abwicklungsstelle (zur Weiterleitung an die Bieterin) Zug-um-Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto des jeweiligen Depotführenden Instituts bei Clearstream übertragen. Im Rahmen der Abwicklung des Angebots erfolgt die Zahlung des Angebotspreises für die Zum Verkauf Eingereichten Voltabox-Aktien auf das Konto des jeweiligen Depotführenden Instituts bei Clearstream.

Mit der Gutschrift des jeweils geschuldeten Angebotspreises auf dem Konto des jeweiligen Depotführenden Instituts bei Clearstream hat die Bieterin die Verpflichtung zur Zahlung des Pflichtangebotspreises gegenüber dem jeweiligen Voltabox-Aktionär erfüllt und erhält das Eigentum an den entsprechenden Zum Verkauf Eingereichten Voltabox-Aktien. Es obliegt dem jeweiligen Depotführenden Institut, den jeweils geschuldeten Kaufpreis dem Konto des annehmenden Voltabox-Aktionärs unverzüglich gutzuschreiben.

15.3 Kosten und Gebühren

Etwaige im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots anfallende Gebühren und Kosten der Depotführenden Institute (wie in Ziffer 15.2(a)(i) definiert) und andere Gebühren und Kosten sind von den Voltabox-Aktionären, die das Angebot annehmen, selbst zu tragen. Die Bieterin zahlt den Depotführenden Instituten für ihre Tätigkeit keine Gebühr.

Gegebenenfalls anfallende ausländische Steuern, Kosten oder Gebühren, die von Depotführenden Instituten oder ausländischen Banken und Wertpapierdienstleistungsunternehmen ohne Depotverbindung bei der Clearstream erhoben werden, sind ebenfalls von den betreffenden Voltabox-Aktionären zu tragen.

15.4 Kein Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten Voltabox-Aktien

Ein Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten Voltabox-Aktien wird weder von der Bieterin noch von der Zentralen Abwicklungsstelle organisiert. Nicht zum Verkauf eingereichte Voltabox-Aktien können weiterhin unter der ISIN DE000A2E4LE9 gehandelt werden.

16. Rücktrittsrechte

Voltabox-Aktionäre, die das Pflichtangebot angenommen haben, haben nur die folgenden Rücktrittsrechte:

- (a) Im Falle einer Änderung des Pflichtangebots hat jeder Voltabox-Aktionär gemäß §§ 39, 21 Abs. 4 WpÜG das Recht, von seiner Annahme des Pflichtangebots bis zum Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten, wenn und soweit er das Pflichtangebot vor Veröffentlichung der Änderung des Pflichtangebots angenommen hat.
- (b) Im Falle eines konkurrierenden Angebots hat jeder Voltabox-Aktionär gemäß §§ 39, 22 Abs. 3 WpÜG das Recht, von seiner Annahme des Pflichtangebots bis zum Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten, wenn und soweit er das Pflichtangebot vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage des konkurrierenden Angebots angenommen hat.

Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Depotführenden Institut des zurücktretenden Voltabox-Aktionärs zu erklären. Die Rücktrittserklärung muss dem Depotführenden Institut spätestens bis zum Ablauf der Annahmefrist zugehen. Der Rücktritt wird wirksam, wenn die maßgeblichen Zum Verkauf Eingereichten Voltabox-Aktien, für die der Rücktritt erklärt worden ist, durch das Depotführende Institut in die ursprüngliche ISIN DE000A2E4LE9 bei der Clearstream zurückgebucht worden sind. Das Depotführende Institut ist gehalten, unverzüglich nach Erhalt der schriftlichen Erklärung des Rücktritts die Rückbuchung der Zum Verkauf Eingereichten Voltabox-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wird, in die ursprüngliche ISIN DE000A2E4LE9 zu veranlassen. Unverzüglich nach erfolgter Rückbuchung können die Voltabox-Aktien wieder unter der ISIN DE000A2E4LE9 gehandelt werden. Die Rückbuchung der Zum Verkauf Eingereichten

Voltabox-Aktien gilt als fristgerecht erfolgt, wenn sie spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bis 18.00 Uhr (MESZ) erfolgt ist.

17. Mögliche Auswirkungen für Voltabox-Aktionäre, die das Pflichtangebot nicht annehmen

Voltabox-Aktionäre, die das Pflichtangebot nicht annehmen wollen, sollten Folgendes berücksichtigen:

17.1 Mögliche Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der Voltabox-Aktie

Nach Durchführung des Pflichtangebots wird sich voraussichtlich der Streubesitz der Voltabox verringern. Die Verringerung des Streubesitzes könnte derart stark ausfallen, dass ein ordnungsgemäßer Börsenhandel in Voltabox-Aktien nicht mehr gewährleistet ist oder sogar überhaupt kein Börsenhandel mehr stattfindet. Dies könnte dazu führen, dass Verkaufsaufträge nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt werden können. Ferner könnte eine geringe Liquidität der Voltabox-Aktien zu größeren Kursschwankungen der Voltabox-Aktie als in der Vergangenheit führen.

17.2 Mehrheit der Bieterin in der Hauptversammlung der Voltabox

(a) Einfache Mehrheit

Da die Bieterin nach Vollzug des Pflichtangebots mindestens 41,92 % aller Voltabox-Aktien hält (was ihrem aktuellen Aktienbestand entspricht) und die Präsenz in den letzten drei Hauptversammlungen der Voltabox durchschnittlich bei 52,01 % lag (siehe hierzu näher Ziffer 6.2), wird die Bieterin in künftigen Hauptversammlungen der Voltabox voraussichtlich die einfache Präsenzmehrheit erreichen, die es ihr erlaubt, Beschlüsse zu einer Vielzahl an Entscheidungen in der Hauptversammlung der Voltabox fassen zu können, einschließlich

- der Bestellung, Abberufung und Entlastung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- der Entlastung von Mitgliedern des Vorstands;

- Satzungsänderungen der Voltabox (einschließlich Kapitalerhöhungen ohne Bezugsrechtsausschluss), soweit nicht die Änderung des Unternehmensgegenstands betroffen ist;
- der Verwendung der Gewinne der Voltabox; und
- der Bestellung von Abschlussprüfern der Voltabox.

(b) Qualifizierte Mehrheit

Wenn die Bieterin nach Vollzug des Pflichtangebots 75 % oder mehr der Voltabox-Aktien hält und damit eine qualifizierte Stimmen- und Kapitalmehrheit innehat, oder wenn die Bieterin nach Vollzug des Pflichtangebots zwar weniger als 75 % der Voltabox-Aktien hält, der Bieterin aber aufgrund einer entsprechend geringen Hauptversammlungspräsenz dennoch mindestens 75 % des in einer Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals zukommt, könnte sie aufgrund der qualifizierten Kapitalmehrheit und der damit einhergehenden qualifizierten Stimmenmehrheit wichtige Strukturmaßnahmen in der Hauptversammlung der Voltabox beschließen, einschließlich

- Änderungen des Unternehmensgegenstandes der Voltabox;
- des Ausschlusses des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen;
- des Abschlusses eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags mit der Voltabox als beherrschter Gesellschaft; und
- der Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Voltabox.

Andere Voltabox-Aktionäre könnten dementsprechend nicht in der Lage sein, wichtige Geschäfts- oder Strukturentscheidungen der Voltabox wesentlich zu beeinflussen.

17.3 Mögliche Veränderung der Börsennotierung der Voltabox-Aktie

Die Bieterin könnte den Wechsel vom Teilbereich des Regulierten Markts der Frankfurter Wertpapierbörse mit zusätzlichen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zum Marktsegment General Standard („**Segmentwechsel**“) oder die vollständige Aufhebung der Börsennotierung der Voltabox-Aktien im Sinne eines Zulassungswiderrufs („**Delisting**“) herbeiführen. Zudem könnte die Bieterin unter Aufrechterhaltung der Notierung im Freiverkehr den Widerruf der Zulassung der Voltabox-Aktien zum Handel im Regulierten Markt herbeiführen („**Downlisting**“).

Nach einem Segmentwechsel würden Voltabox-Aktionäre nicht mehr von den strengeren Berichtspflichten des Marktsegments Prime Standard profitieren. Nach einem Downlisting oder Delisting würden sich die Berichtspflichten der Voltabox weiter verringern oder gänzlich entfallen.

Das deutsche Recht sieht keinen Schutz für Voltabox-Aktionäre vor, falls die Bieterin sich entscheidet, einen Segmentwechsel zu veranlassen. Die Bieterin (oder ein Dritter einschließlich mit der Bieterin gemeinsam handelnder Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG) muss jedoch im Falle eines Downlistings oder Delistings ein öffentliches Erwerbsangebot an alle Voltabox-Aktionäre im Sinne von § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 BörsG unterbreiten. In diesem Fall muss die angebotene Gegenleistung für Voltabox-Aktien in Form einer Geldleistung erfolgen und darf nicht geringer sein als (i) der gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der Voltabox-Aktien in den letzten sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des öffentlichen Angebots oder (ii) die höchste Gegenleistung, die die Bieterin oder eine mit ihr gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG für den Erwerb von Voltabox-Aktien in den letzten sechs Monaten vor der Veröffentlichung der diesbezüglichen Angebotsunterlage gewährt oder vereinbart hat. Die im Falle eines Downlistings oder Delistings an die Voltabox-Aktionäre zu zahlende Abfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, kann aber auch höher oder niedriger als der Angebotspreis ausfallen.

17.4 Squeeze-Out

Auch wenn die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hierzu keine Absicht hat (siehe hierzu Ziffer 9.5), behält sich die Bieterin vor, eine Übertragung der Voltabox-Aktien der außenstehenden Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung zu verlangen (Squeeze-Out), sofern sie nach Durchführung des Pflichtangebots unmittelbar oder mittelbar eine Anzahl von Voltabox-Aktien hält, die ein Aktionär halten muss, damit eine Squeeze-Out verlangt werden kann. Die Durchführung des Squeeze-Out würde zu einer Beendigung der Börsennotierung der Voltabox führen. Je nach Höhe des Aktienbesitzes stehen der Bieterin die folgenden drei Wege zur Verfügung, einen Squeeze-Out durchzuführen:

- (a) Sofern die Bieterin selbst oder durch sie beherrschte Unternehmen mindestens 95 % des Grundkapitals der Voltabox gehören, könnte sie einen Antrag auf Ausschluss der außenstehenden Aktionäre nach § 39a WpÜG stellen (Übernahme-rechtlicher Squeeze-Out). Der Antrag müsste innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist gestellt werden. Auf Grundlage dieses Verfahrens würden die Voltabox-Aktien der außenstehenden Aktionäre durch Anordnung eines Gerichts auf die Bieterin gegen eine angemessene Barabfindung übertragen werden. Der Betrag der Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, er könnte aber auch höher oder niedriger sein. Die im Rahmen dieses Pflichtangebots gewährte Gegenleistung würde dabei als angemessene Abfindung gelten, wenn die Bieterin aufgrund des Pflichtangebots Voltabox-Aktien in Höhe von mindestens 90 % des vom Pflichtangebot betroffenen Grundkapitals erwerben würde (§ 39a Abs. 3 Satz 3 WpÜG).

Falls die Bieterin berechtigt ist, den Antrag nach § 39a WpÜG zu stellen, wären Voltabox-Aktionäre, die das Pflichtangebot nicht angenommen haben, gemäß § 39c WpÜG berechtigt, das Pflichtangebot noch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen, wobei die vorstehende Frist von drei Monaten erst mit Erfüllung der Verpflichtungen der Bieterin nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 WpÜG erfüllt. Die Bieterin würde die technischen Details der Abwicklung in diesem Fall zu gegebener Zeit zusammen mit der Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG veröffentlichen. Der

Antrag ist nach den gesetzlichen Vorschriften auch schon während der Annahmefrist des Pflichtangebots möglich, sofern anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen erreicht werden, also schon eine Annahmeschwelle erreicht ist, mit der die Voraussetzungen vorliegen würden (§ 39a Abs. 4 Satz 2 WpÜG).

- (b) Sofern die Bieterin selbst oder durch sie kontrollierte Unternehmen mindestens 95 % des Grundkapitals der Voltabox hält, könnte sie nach §§ 327a ff. AktG verlangen, dass die Hauptversammlung der Voltabox eine Übertragung der Voltabox-Aktien der außenstehenden Aktionäre auf die Bieterin als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt (Aktienrechtlicher Squeeze-Out). Die Barabfindung wäre auf der Grundlage des zu bestimmenden Unternehmenswertes der Voltabox bezogen auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung zu ermitteln. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, er könnte aber auch höher oder niedriger sein. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden.
- (c) Sofern die Bieterin mindestens 90 % des Grundkapitals der Voltabox hält und zuvor ihre Rechtsform in eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts wandelt (Formwechsel), könnte sie nach § 62 Abs. 5 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 AktG verlangen, dass die Hauptversammlung der Voltabox eine Übertragung der Voltabox-Aktien der außenstehenden Aktionäre auf die Bieterin als Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung im Zusammenhang mit einer Verschmelzung beschließt (Verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out). Die Barabfindung wäre auf der Grundlage des zu bestimmenden Unternehmenswertes der Voltabox bezogen auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung zu ermitteln. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, er könnte aber auch höher oder niedriger sein. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden.

17.5 Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag

Auch wenn die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hierzu keine Absicht hat (siehe hierzu Ziffer 9.5), behält sich die Bieterin den Abschluss

eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags gemäß den §§ 291 ff. AktG mit der Voltabox als beherrschtem Unternehmen vor, sofern sie nach dem Vollzug des Pflichtangebots eine qualifizierte Hauptversammlungsmehrheit von mindestens 75 % des Grundkapitals erreicht. Auf Basis eines Beherrschungsvertrags wäre die Bieterin berechtigt, dem Vorstand der Voltabox verbindliche Weisungen hinsichtlich der Leitung der Voltabox zu erteilen und damit die Kontrolle über die Unternehmensleitung der Voltabox auszuüben. Ab Wirksamkeit eines Gewinnabführungsvertrags wäre die Voltabox verpflichtet, im Rahmen gesetzlicher Grenzen ihren gesamten Gewinn an die Bieterin abzuführen. Umgekehrt wäre die Bieterin sowohl bei einem Beherrschungsvertrag als auch bei einem Gewinnabführungsvertrag bzw. einer Kombination hieraus verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Voltabox auszugleichen. Ein solcher Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag würde unter anderem eine Verpflichtung der Bieterin vorsehen, (i) die Voltabox-Aktien der außenstehenden Voltabox-Aktionäre auf deren Verlangen gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben, und (ii) an die verbleibenden außenstehenden Voltabox-Aktionäre einen Ausgleich durch wiederkehrende Zahlungen (sog. Garantiedividende) zu leisten. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, er könnte aber auch höher oder niedriger sein. Die Angemessenheit der Barabfindung und der Höhe der wiederkehrenden Zahlungen könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden.

18. Geldleistungen und Vorteile für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Voltabox

Weder Vorstand noch Aufsichtsrat der Voltabox wurden im Zusammenhang mit diesem Pflichtangebot von der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen Geldleistungen oder sonstige geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt.

Nach bestem Wissen der Bieterin sind die Mitglieder des Aufsichtsrats und der Vorstand der Voltabox zugleich Voltabox-Aktionäre. Sollten die Mitglieder des Aufsichtsrats und der Vorstand das Pflichtangebot annehmen, würden sie für ihre Voltabox-Aktien den gleichen Angebotspreis erhalten, den alle anderen Voltabox-Aktionäre im Rahmen dieses Pflichtangebots für ihre Voltabox-Aktien erhalten.

19. Weiterleitung dieser Angebotsunterlage an den Vorstand der Voltabox

Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage unverzüglich nach Veröffentlichung gemäß §§ 35 Abs. 2 Satz 2, 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG an den Vorstand der Voltabox übermitteln. Nach Zugang der Angebotsunterlage müssen der Vorstand und der Aufsichtsrat der Voltabox gemäß §§ 39, 27 WpÜG unverzüglich eine begründete Stellungnahme zu dieser Angebotsunterlage abgeben und diese Stellungnahme gemäß §§ 39, 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 WpÜG veröffentlichen. Falls die Arbeitnehmer der Voltabox eine Stellungnahme zum Pflichtangebot gegenüber dem Vorstand abgeben, muss der Vorstand diese Stellungnahme mit seiner eigenen begründeten Stellungnahme gemäß §§ 39, 27 Abs. 2 WpÜG verbinden.

20. Begleitende Banken

M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien koordiniert als Zentrale Abwicklungsstelle die technische Durchführung und Abwicklung des Pflichtangebots.

21. Steuern

Voltabox-Aktionären wird empfohlen, sich vor Annahme dieses Angebots von einem Steuerberater über ihre persönliche steuerrechtliche Lage beraten zu lassen.

22. Veröffentlichungen und Mitteilungen

Die Bieterin wird die Anzahl sämtlicher ihr, den mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG zustehenden Voltabox-Aktien einschließlich der Höhe der jeweiligen Anteile und der ihr zustehenden und nach § 30 WpÜG zuzurechnenden Stimmrechtsanteile und die Höhe der nach den §§ 38 und 39 WpHG mitzuteilenden Stimmrechtsanteile sowie die sich aus den ihr zugegangenen Annahmeerklärungen ergebende Anzahl der Voltabox-Aktien, die Gegenstand dieses Pflichtangebots sind, einschließlich der Höhe des Anteils am Grundkapital und der Stimmrechte gemäß § 23 Abs. 1 WpÜG:

- (a) wöchentlich nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage (§ 23 Abs. 1 Satz

1 Nr. 1 WpÜG);

- (b) täglich während der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG),
- (c) unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG);
und
- (d) unverzüglich nach Erreichen oder Überschreiten der für einen Ausschluss nach § 39a Abs. 1 und 2 WpÜG erforderlichen Beteiligungshöhe (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG)

im Internet unter www.triathlon.holdings sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Die Bieterin wird zudem alle sonstigen nach dem WpÜG erforderlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit diesem Pflichtangebot im Internet unter www.triathlon.holdings sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlichen.

23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Pflichtangebot sowie die durch dessen Annahme zustande kommenden Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Rechtstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Pflichtangebot ist, soweit rechtlich zulässig, Paderborn, Deutschland.

24. Erklärung über die Übernahme der Verantwortung

Die Triathlon Holding GmbH, Pyrbaum übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in dieser Angebotsunterlage richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Pyrbaum, den 15. März 2023

Triathlon Holding GmbH

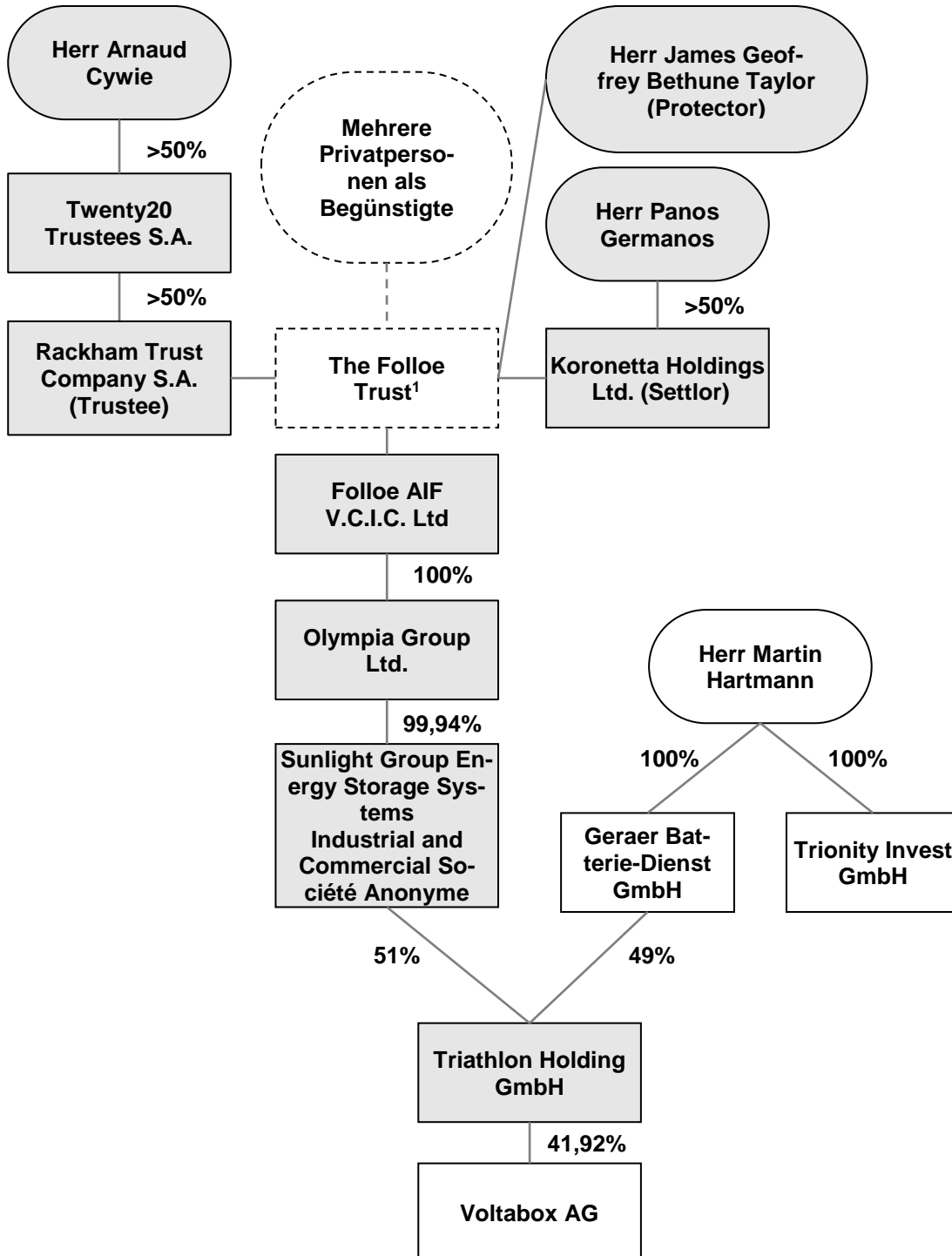


Martin Hartmann
Geschäftsführer

Anlage 1: Definitionsverzeichnis

Abredewidrige Aktie.....	47	Put Option GBD	37
Akquisitionsdarlehen.....	48	Segmentwechsel	63
Angebotspreis	14	SHA.....	33
Angebotsunterlage.....	6	SPA.....	25
Annahmeerklärung	55	SPA-Closing	25
Annahmefrist.....	17	Stand-Still Verpflichtung	47
BaFin.....	6	Sunlight.....	15
Bankarbeitstag.....	9	Sunlight-Gruppe.....	20
BGB.....	58	Triathlon-Gruppe.....	19
Bieterin	6	Trionity	15
Call Option GBD	38	Veröffentlichung der	
Call Option Sunlight	37	Kontrollerlangung	7
Clearstream	55	Voltabox.....	6
Delisting	63	Voltabox-Aktien.....	6
Depotführendes Institut.....	55	Voltabox-Aktionäre	6
Downlisting.....	63	Voltabox-Gruppe	10
Drei-Monats-Durchschnittskurs	43	Voltabox-Vorerwerbsrecht MH	25
EUR.....	9	Weiteren Kontrollerwerber.....	15
GBD	16	Werktag	9
Gebundenen Aktien	47	WpÜG	6
Gebundenen Aktionäre.....	46	WpÜG-AngebotsVO	6
Maximale Angebotskosten	46	Zentrale Abwicklungsstelle	7
Olympia-Gruppe	20	Zum Verkauf Eingereichte Voltabox-	
Pflichtangebot	6	Aktien	12

Anlage 2: Grafische Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftsstruktur der Bieterin



= Kontrollerwerber

¹ Trust ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Anlage 3: Tochterunternehmen der Bieterin (mit Ausnahme der Voltabox und deren Tochterunternehmen)

Name des Tochterunternehmens	Sitz	Land
Triathlon Batterien GmbH	Glauchau	Deutschland
Triathlon System GmbH	Fürth	Deutschland
cebalog GmbH	Seligenporten	Deutschland
EKM Elektronik GmbH	Zwönitz	Deutschland
TAV Battery GmbH	Haibach	Deutschland
Trionity GmbH	Fürth	Deutschland
JT Energy Systems GmbH	Bobritzsch-Hilbersdorf	Deutschland
Triathlon International GmbH	Gera	Deutschland
Triathlon Battery Solutions Ltd.	Manchester	England
Battery Components Ltd.	Manchester	England
Triathlon France Sàrl	Vieux-Thann	Frankreich
AS-Invest GmbH	Fürth	Deutschland
Triathlon Battery Solutions Inc.	Lewisville	USA
Triathlon Battery Solutions PTY Ltd.	Pott Point	Australien
IBR Solutions GmbH	Nürnberg	Deutschland
ccm cash & control management GmbH	Fürth	Deutschland
Trilog Batterielogistik GmbH	Gößnitz	Deutschland
Hewesta GmbH	Weidenberg	Deutschland
rentabatt GmbH	Gera	Deutschland
GW Batterien GmbH	Zwickau	Deutschland
Axxellon GmbH	St. Egidien	Deutschland
Triathlon Trainings GmbH	Fürth	Deutschland
dsp Computersysteme Vertriebs GmbH	München	Deutschland
akkuba GmbH	Fürth	Deutschland
accuzentrale Fürth GmbH	Fürth	Deutschland
accuzentrale Gera GmbH	Gera	Deutschland
Trimotive GmbH	Seligenporten	Deutschland
GBD Batterien GmbH	Gera	Deutschland
AIM München Vertriebs GmbH	Dachau	Deutschland
AIM Batterie Vertriebs GmbH	Fürth	Deutschland
SBS Soester Batterie Systeme GmbH	Soest	Deutschland
IBB Industriebatterien Berlin GmbH	Dallgow-Döberitz	Deutschland
IBH Industriebatterien Hannover GmbH	Lehrte/Ahlten	Deutschland
STUBA Stuttgarter Industriebatterien GmbH	Möglingen	Deutschland
frabat GmbH	Dietzenbach	Deutschland
AIM Batterie System GmbH	Dietzenbach	Deutschland
habat GmbH	Norderstedt	Deutschland

Anlage 4: Weitere Kontrollerwerber

Name des Weiteren Kontrollerwerbers	Sitz/bei natürlichen Personen Geschäfts- adresse	Land
Sunlight Group Energy Storage Systems Industrial and Commercial Société Anonyme	Kifissia, Athen	Griechenland
Olympia Group Ltd.	Limassol	Zypern
Foloe AIF V.C.I.C. Ltd.	Limassol	Zypern
Rackham Trust Company S.A.	Genf	Schweiz
Twenty20 Trustees S.A.	Genf	Schweiz
Herr Arnaud Cywie	2 rue de Jargon- nant, 1207 Genf	Schweiz
Herr James Geoffrey Bethune Taylor	Glendale, Hatch Lane, Liss Hamp- shire, GU33 7NJ	Vereinigtes König- reich
Koronetta Holdings Ltd.	Limassol	Zypern
Herr Panos Germanos	Oberdorfstrasse 8, 3792, Saanen	Schweiz

Anlage 5: Tochterunternehmen der Weiteren Kontrollerwerber (mit Ausnahme der Weiteren Kontrollerwerber, sowie der Bieterin und deren Tochterunternehmen)

Name des Tochterunternehmens	Sitz / Wohnsitz	Land
Koronetta Ltd.	St. Peter Port	Guernsey
Mopane Ltd.	Limassol	Zypern
Broadleaf Development Single Member S.A.	Kifissia	Griechenland
Ioulida Ltd.	London	England
HEIC Services Ltd.	London	England
THIS Advisors LLP	London	England
Wyce SA	Genf	Schweiz
SUNLIGHT SEGAL LTD.	Nahariya	Israel
ISRAELI INDUSTRIAL BATTERIES LTD.	Nahariya	Israel
ADVANCED BATTERY TECHNOLOGIES S.A.	Kifissia	Griechenland
LITHOS CELL S.A.	Kifissia	Griechenland
TECHNOFORM S.A.	Kilkis	Griechenland
COMBATT S.A.	Kifissia	Griechenland
SY.DE.SYS. S.A.	Kallithea	Griechenland
SUNLIGHT BATTERIES USA INC.	Greensboro	USA
SUNLIGHT EUROPEAN BATTERY ASSEMBLY SRL	Verona	Italien
SUNLIGHT ITALY SRL	Verona	Italien
P.B.M. SRL	Modena	Italien
P.B.M. CHARGERS D.O.O. SERBIA	Bačka Topola	Serbien
P.B.M. MSK OOO	Moskau	Russland
ECORBA (ECOLOGICA COLLEZIONE E RICICLO DI BATTERIE) SRL	Verona	Italien
SUNLIGHT INDUSTRIAL SRL	Bukarest	Rumänien
SUNLIGHT BATERIAS ESPANA S.L.	Barcelona	Spanien
A. MUELLER GMBH INDUSTRIEBATTERIEN-STROMVERSONGUNGSSYSTEME	Nonnweiler	Deutschland
Maintaler Batterievertreib GmbH	Maintal	Deutschland
IBS Industrie-Batterie Service GmbH	Nonnweiler	Deutschland
Aura-sun TEC GmbH	Tholey	Deutschland
eMPa innotec GmbH	Tholey	Deutschland
Dynatec Ltd.	Huntingdon	England
A TEC Batterien GmbH	Steinenbronn	Deutschland
LiVePro Deutschland GmbH	Bremen	Deutschland
Gacell Battery A/S	Holstebro	Dänemark
DC Battery Ltd.	Corby	England
Independent Power Systems S.a.r.l.	Grevenmacher	Luxemburg
IPS Deutschland GmbH - Independent Power Systems	Nonnweiler	Deutschland
De Hoeve Groothandel B.V.	Waalwijk	Niederlande
De Hoeve Multipower B.V.	Waalwijk	Niederlande
De Komeet Accu Nederland B.V.	Oosterhout	Niederlande
Accucentrale B.V.	Gouda	Niederlande

OLYMPIA GROUP SINGLE-MEMBER S.A.	Kifissia	Griechenland
IDEAL GROUP (INTEK)	Athen	Griechenland
OLYMPIA ENERGY PARTNERS LTD	Limassol	Zypern
OLYMPIA ENERGY PARTNERS USA 1 LLC	New Castle County	USA
TOLLERTON INVESTMENTS LTD	Limassol	Zypern
GREY SQUIRREL SERVICES LTD	Limassol	Zypern
VOXCOVE HOLDINGS LTD	Limassol	Zypern
LAMDA DEVELOPMENT SA	Athen	Griechenland
OCEALE CAPITAL INVESTMENTS LTD	Limassol	Zypern
INSTACAR SA	Athen	Griechenland
OLYMPIA GROUP SWISS AG	Zug	Schweiz
SOFT ONE TECHNOLOGIES A.E.	Athen	Griechenland
SOFTONE OPEN ENTERPRISE SOLUTIONS SRL	Bukarest	Rumänien
SOFTONE TECHNOLOGIES LTD (CY)	Limassol	Zypern
SOFTONE TECHNOLOGIES EOOD	Sofia	Bulgarien
SOFTONE INTEGRATION SERVICES SA	Bukarest	Rumänien
PROSVASIS SA	Athen	Griechenland
UNISOFT SA	Athen	Griechenland
REGATE SA	Athen	Griechenland
WESTnet DISTRIBUTION SINGLE-MEMBER S.A.	Athen	Griechenland
WESTNET DISTRIBUTION LTD	Nikosia	Zypern
WESTNET DISTRIBUTION POLAND SP Z.O.O	Warschau	Polen
AFIS SA	Athen	Griechenland
VANDERVELLE INVESTMENTS LTD	Limassol	Zypern
VANDERVELLE S.A.	Athen	Griechenland
KASSIOPEIA ENERGEIAKI SINGLE-MEMBER SA	Athen	Griechenland
ALFASCOTT S.A.	Athen	Griechenland
PG PUBLIC GROUP LIMITED	Limassol	Zypern
PUBLIC NEXT SMSA	Athen	Griechenland
PUBLIC RETAIL S.A.	Athen	Griechenland
PRC PUBLIC RETAIL CYPRUS LTD	Nikosia	Zypern
PCP PUBLIC CAPITAL PARTNERS LTD	Limassol	Zypern
DOULEUTARAS.COM LIMITED	London	England
KLARNA HOLDING AB	Stockholm	Schweden
iREPAIR SA	Athen	Griechenland
NORTHVOLT AB	Stockholm	Schweden
COSMO ONE	Athen	Griechenland
IMPACT	Athen	Griechenland
EMMA EPSILON LTD	Nikosia	Zypern
BOX NOW SA	Athen	Griechenland
BOX NOW OOD	Sofia	Bulgarien
BOX NOW DOO	Zagreb	Kroatien
PUBLIC LICENSING & MANAGEMENT SERVICES SMSA	Athen	Griechenland

Anlage 6: Tochterunternehmen der Voltabox

Name des Tochterunternehmens	Sitz	Land
Voltabox of Texas, Inc.	Cedar Park, Texas	USA
Voltabox of North America, Inc.	Cedar Park, Texas	USA
GreenCluster GmbH	Paderborn	Deutschland

**Anlage 7: Finanzierungsbestätigung der M.M.Warburg & CO (AG & Co.)
Kommanditgesellschaft auf Aktien**

Triathlon Holding GmbH
Am Brand 11
90602 Pyrbaum

Hamburg, 2. März 2023

Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) für das Pflichtangebot der Triathlon Holding GmbH an die Aktionäre der Voltabox AG bezüglich des Erwerbs sämtlicher Aktien der Voltabox AG, die nicht unmittelbar von der Triathlon Holding GmbH gehalten werden, gegen Zahlung einer Gegenleistung in Höhe von EUR 1,20 je Aktie der Voltabox AG

Sehr geehrte Damen und Herren,


die M.M. Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 84168, ist ein von der Triathlon Holding GmbH unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG.


Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG, dass die Triathlon Holding GmbH die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des oben genannten Pflichtangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben genannte Pflichtangebot gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

M.M. Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien


Name: Dr. Christoph Greiner
Position: Prokurist


Name: Nina Willenbrock
Position: Prokurist